

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ als Hauptfach am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften**

**Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, den 25.08.2009.**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

#### **Abschnitt II: Studienorganisation**

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

#### **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

#### **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung**

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 16 Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## **Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten**

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach
- § 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung

## **Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen sowie Wiederholungsfrist
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

## **Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- § 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde

## **Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen**

- § 30 Prüfungsgebühren
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## **Anhang:**

### **Anhang 1: Fächerkombinationen und –äquivalenzen**

I. Vorgeschlagene Kombinationen von Schwerpunkten und internen Nebenfächern:

II. Vorgeschlagene externe Nebenfächer (BA-Studiengänge oder Magisterstudiengänge)

- a) Fachbereich 9
- b) andere Fachbereiche

III. Äquivalenzen der Schwerpunkte und Ergänzungsbereiche mit bisherigen Magisterstudiengängen (entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3)

I. Module des *Allgemeinen Pflichtbereichs*

II. Module der Schwerpunkte

II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften I* (Zielsprache Hausa)

II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften II* (Zielsprache Swahili)

- II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften III* (Zielsprache Fula)
- II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft*
- II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft*
- II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*
- II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*
- II.6 Schwerpunkt *Altaische Linguistik*
- II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*
- II.8 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*

### III. Module der Ergänzungsbereiche

- III.1 Ergänzungsbereich *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*
- III.2 Ergänzungsbereich *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*
- III.3 Ergänzungsbereich *Semitische Sprachen*
- III.4 Ergänzungsbereich *Sprachen des pazifischen Raums*
- III.5 Ergänzungsbereich *Sprache und Kultur Koreas*
- III.6 Ergänzungsbereich *Altorientalische Sprachen*

## I. Allgemeiner Pflichtbereich

### II. Schwerpunkte

- II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Hausa)
- II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Swahili)
- II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Fula)
- II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft*
- II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft*
- II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*
- II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*
- III.6 Schwerpunkt *Altaische Linguistik*
- II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*
- II.8 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*
- II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*

### III. Ergänzungsbereiche

- III.1 Ergänzungsbereich *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*
- III.2 Ergänzungsbereich *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*
- III.3 Ergänzungsbereich *Semitische Sprachen*
- III.4 Ergänzungsbereich *Sprachen des pazifischen Raumes*
- III.5 Ergänzungsbereich *Sprache und Kultur Koreas*
- III.6 Ergänzungsbereich *Altorientalische Sprachen*

## Anhang 2: Modulbeschreibungen

### I. Module des Allgemeinen Pflichtbereichs

### II. Module der Schwerpunkte

- II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften I* (Zielsprache Hausa)
- II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften II* (Zielsprache Swahili)
- II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften III* (Zielsprache Fula)
- II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft*
- II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft*

- II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*
- II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*
- II.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*
- II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*
- II.8 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*
- II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*

### III. Module der Ergänzungsbereiche

- III.1 Ergänzungsbereich *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*
- III.2 Ergänzungsbereich *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*
- III.3 Ergänzungsbereich *Semitische Sprachen*
- III.4 Ergänzungsbereich *Sprachen des pazifischen Raums*
- III.5 Ergänzungsbereich *Sprache und Kultur Koreas*
- III.6 Ergänzungsbereich *Altorientalische Sprachen*

## Anhang 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

### I. Allgemeiner Pflichtbereich

### II. Schwerpunkte

- II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Hausa)
- II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Swahili)
- II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Fula)
- II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft*
- II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft*
- II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*
- II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*
- III.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*
- II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*
- II.8 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*
- II.8 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*
- II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*

### III. Ergänzungsbereiche

- III.1 Ergänzungsbereich *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*
- III.2 Ergänzungsbereich *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*
- III.3 Ergänzungsbereich *Semitische Sprachen*
- III.4 Ergänzungsbereich *Sprachen des pazifischen Raumes*
- III.5 Ergänzungsbereich *Sprache und Kultur Koreas*
- III.6 Ergänzungsbereich *Altorientalische Sprachen*

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Der Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft (nachfolgend: „ES“) besteht aus dem Hauptfach Empirische Sprachwissenschaft und einem internen oder externen Nebenfach.
- (2) Das Hauptfach des Bachelorstudiengangs umfasst neben einem allgemeinen Pflichtbereich die folgenden Schwerpunkte, von denen einer bei der Zulassung zur Bachelorprüfung zu wählen ist:
  - Afrikanische Sprachwissenschaften I-III
  - Indogermanische Sprachwissenschaft
  - Kaukasische Sprachwissenschaft
  - Phonetik und Phonologie
  - Skandinavische Sprachen
  - Altaische Linguistik
  - Chinesische Sprachwissenschaft
  - Sprachen und Kulturen Südasiens
  - Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums
- (3) Als internes Nebenfach kann ein zweiter der genannten Schwerpunkte oder einer der folgenden Ergänzungsbereiche gewählt werden:
  - Altorientalische Sprachen
  - Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft
  - Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft
  - Semitische Sprachen
  - Sprachen des pazifischen Raums
  - Sprache und Kultur Koreas (bei Vorhandensein der entsprechenden Kapazitäten)Vorgeschlagene Kombinationen von Hauptfachschwerpunkten und internen Nebenfächern sind in Anhang 1 unter I. aufgeführt.
- (4) Externe Nebenfächer werden von anderen Fächern der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereitgestellt; eine exemplarische Liste ist im Anhang 1 unter II. erfasst.
- (5) Ein im Anhang 1 unter II. nicht aufgeführtes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als externes Nebenfach zulassen, wenn das Fach im sinnvollen Zusammenhang zum Hauptfach ES steht. Die Zulassung des Nebenfaches ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu beantragen.
- (6) Das Nebenfach kann höchstens zweimal gewechselt werden.
- (7) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach ES sowie den internen Nebenfächern gemäß Abs. 3. Das Studium und die Modulprüfungen in externen Nebenfächern sind nach Maßgabe der für diese Nebenfächer maßgeblichen Ordnungen zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

## § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang ES vermittelt grundlegende Fachkenntnisse und Methoden, die erforderlich sind, um menschliche Sprachen zu erforschen und zu analysieren. Er befasst sich mit heutigen und älteren Sprachen der Menschheit mit dem Ziel, sowohl spezifische, diese Sprachen betreffende als auch allgemeine Aspekte von Sprache und Sprechen zu beschreiben, typologisch und historisch-genetisch zu klassifizieren und zu erklären. Die Erforschung der Sprachen umfasst dabei sowohl deren Verwendung als „gesprochene Sprachen“ in alltäglichen Kommunikationsprozessen als auch schriftliche Ausprägungsformen natürlicher Sprachen aller Arten. Durch das zu wählende Nebenfach soll dabei die Perspektive in Richtung auf eine größere Menge unterschiedlicher Sprachen, die mit verschiedenen Sprachen verbundenen literarischen Traditionen, die historisch-gesellschaftlichen Verwendungsbedingungen verschiedener Sprachen oder andere mit dem Gebrauch menschlicher Sprache verknüpfte Phänomene erweitert werden. Zu diesem Zweck vermittelt das Studium in Verbindung mit einer soliden, integrierten Ausbildung in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Fremdsprachen die theoretischen Grundlagen und Techniken der linguistischen Analyse und Beschreibung von Sprachen und sprachlichen Äußerungsformen und setzt diese Verfahren mit damit zusammenhängenden Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung in Beziehung. Nach dem Abschluss des Bachelorstudienganges eröffnet sich damit eine Reihe von Tätigkeitsfeldern auch außerhalb der sprachwissenschaftlichen Forschung selbst, insbesondere in der Außenwirtschaft, der Entwicklungshilfe, der öffentlichen Verwaltung, der sachverständigen Begutachtung bei Gericht, der Spracherkennung im kriminalistischen Bereich sowie der Sprachberatung in der Gesetzgebung (forensische Linguistik); darüber hinaus ergeben sich Tätigkeitsfelder z.B. in den Bereichen Informationstechnologie und Telekommunikation, soweit diese sprachliche Daten zugrundelegen (Computeringuistik).
- (2) Das Studium des Hauptfaches ES und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach ES sowie den internen Nebenfächern soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Methoden und Zielsetzungen der Empirischen Sprachwissenschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbständig anzuwenden und in der Lage ist, aufgrund eines breiten Grundlagenwissens und wissenschaftlicher Orientierung die zukünftigen Entwicklungen der Empirischen Sprachwissenschaft zu verstehen, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung in externen Nebenfächern regelt die Ordnung für das jeweilige Nebenfach.
- (3) Besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges ES stehen die im Anhang 1 unter IV. benannten, auf ihm aufbauenden Masterstudiengänge offen. Näheres regeln die Ordnungen für diese Masterstudiengänge.

## § 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 9) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

## § 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang ES beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften sowie die sonstigen zuständigen Fachbereiche stellen für das Hauptfach ES sowie die in Anhang 1 unter I. benannten Fächerkombinationen durch das Lehrangebot, die Studiengestaltung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

- (2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (3) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Studienzeit bis zum Bachelorabschluss entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **Abschnitt II: Studienorganisation**

### **§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach und internen Nebenfächern; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach**

- (1) Das Studium im Hauptfach ES und in den internen Nebenfächern kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für das Studium im Hauptfach ES sowie den internen Nebenfächern ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Deutsche Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 nachweisen. Des Weiteren sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§ 13). Darüber hinausgehende schwerpunktspezifische Voraussetzungen sind in Anhang 2 geregelt.
- (3) Das Studium im Hauptfach ES und den internen Nebenfächern ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe des Anhangs 2 mit einer Modulprüfung in Form einer Abschlussprüfung oder kumulativer veranstaltungsbezogener Teilprüfungen oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung abgeschlossen wird. Eine Liste der Pflichtmodule sowie der möglichen Wahlpflichtmodule enthält Anhang 2. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.
- (4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Modulprüfungen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen; Näheres regeln die §§ 8, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Erst die Vergabe der CP bescheinigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9).
- (5) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Studium des Hauptfaches ES (hiervon 50 CP auf den allgemeinen Pflichtbereich, 60 CP auf den gewählten Schwerpunkt und 10 CP auf die Bachelorarbeit) und 60 CP auf das gewählte Nebenfach.



## § 6 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt: 1. Vorlesungen (V), 2. Tutorien (T), 3. Übungen (Ü), 4. Kurse (K), 5. Proseminare (PS), 6. Seminare (S), 7. Praktika (Pr). Dafür gilt, soweit in den Modulbeschreibungen im Anhang 2 nichts anderes vorgesehen ist, in der Regel folgendes:

- Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- Grundlegende Veranstaltungen werden von Tutorien begleitet; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- Übungen dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- In Kursen werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.
- In Proseminaren wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben (Vor- und Nachbereitung).
- Seminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars umfasst neben Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung die Erstellung einer ausführlichen schriftlichen Ausarbeitung („Große Hausarbeit“) oder eine vergleichbare Leistung.
- Praktika sind Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Aufbereitung und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen.

## § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (im Anhang 2). Entsprechendes gilt, soweit gemäß Anhang 2 ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen dieses Moduls oder für den Zugang zu Lehrveranstaltungen eines anderen Moduls vorausgesetzt wird. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9), die Überprüfung der Zugangsberechtigung für einzelne Lehrveranstaltungen durch die oder den jeweiligen Modulbeauftragten.
- (2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmebereitschaftigen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.



## **§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)**

- (1) Soweit nach den Modulbeschreibungen (Anhang 2) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
- (5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In der Regel kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20% der Einzelveranstaltungen versäumt hat, sofern im Anhang 2 nichts anderes geregelt ist. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle, Kolloquien, Referate mit und ohne Vortrag und Hausarbeiten. Bei schriftlichen Arbeiten (Referaten und Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs.2. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

## **§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung**

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 3) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.
- (2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Hauptfach ES sowie die internen Nebenfächer auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Das Verzeichnis wird spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Hauptfach ES sowie den internen Nebenfächern erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung in sonstigen Nebenfächern ergibt sich aus der

Ordnung für das jeweilige Nebenfach. Die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung bzw. einer fachlichen Studienberatung ist für Studienanfänger verpflichtend.

## **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

### **§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:
  - fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
  - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
  - drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;

2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
  3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
  4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (9) Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten.
  - (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
  - (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
  - (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
  - (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
  - (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
  - (15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges ES und Modulkoordination**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die einen der Schwerpunkte des Bachelorstudienganges ES in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studienganges; dieser oder diese plant und koordiniert schwerpunktübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudienganges ES. Für die einzelnen Schwerpunkte und Ergänzungsbereiche wird vom Fachbereichsrat jeweils ein Professor oder eine Professorin, der oder die diesen Schwerpunkt bzw. Ergänzungsbereich in der Lehre vertritt, als Koordinator oder Koordinatorin bestellt; dieser oder diese plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot in dem jeweiligen Schwerpunkt bzw. Ergänzungsbereich. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang ES bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Koordinators oder der jeweiligen Koordinatorin.
- (2) Für jedes Modul des Bachelorstudienganges ES ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen. Ist kein Modulbeauftragter oder Modulbeauftragte ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert,

ist für diese Aufgaben der Koordinator oder die Koordinatorin des betreffenden Schwerpunkts bzw. Ergänzungsbereichs zuständig bzw. vertritt diese den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte.

## **§ 12 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen**

- (1) Zur Abnahme von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ES sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte gemäß § 23 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ES. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges oder des betreffenden Schwerpunkts übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für die Begutachtung der Bachelorarbeit (§ 21) kann der oder die Studierende einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.
- (4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt § 10 Abs. 15 entsprechend.

## **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung**

### **§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach ES sowie den internen Nebenfächern ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung des Hauptfachs im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs.2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung
  1. im Bachelorstudiengang ES an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
  2. Englischkenntnisse nachweist;
  3. ggf. die erste Rate der Prüfungsgebühr gem. § 30 entrichtet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang ES;
  2. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Kenntnissen in Englisch, und zwar durch
    - a) Abiturzeugnis oder
    - b) Oberstufenzeugnisse oder der Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder

- c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
  - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
  - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Hauptfach ES oder im Nebenfach ES oder in einem verwandten Studiengang oder eine Zwischen- oder Masterprüfung in einem dem gewählten Schwerpunkt gemäß Anhang 1 (III.) entsprechenden Masterstudiengang endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
  4. die Nennung des Nebenfaches bzw. den Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs.2;
  5. ggf. den Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach ES und den internen Nebenfächern entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.
  - (4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs.2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Hauptfach ES oder dem gewählten internen Nebenfach oder die Zwischenprüfung oder Masterprüfung im Haupt- oder Nebenfach in einem dem gewählten Schwerpunkt gemäß Anhang 1 (III.) entsprechenden Masterstudiengang oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

#### **§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen**

- (1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.
- (2) Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.
- (4) Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zur Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.

- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungs-bezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurteilt ist sowie die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung, der Modulteilprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.
- (7) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.
- (8) Mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul ist der Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt.

- (3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Wird eine Prüfung gemäß Abs.2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach ES setzt sich zusammen
  - aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen des Allgemeinen Pflichtbereichs nach Maßgabe des Anhangs 2 und
  - aus den Modulprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Hauptfachschwerpunkts nach Maßgabe des Anhangs 2 und
  - aus der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) Die Bachelorprüfung in einem internen Nebenfach gemäß § 1 Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Nebenfachschwerpunkts bzw. -ergänzungsbereichs nach Maßgabe des Anhangs 2.
- (3) Die Bachelorarbeit fällt in der Regel in das Fachgebiet des Hauptfachs ES. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auch im internen Nebenfach ES angefertigt werden.
- (4) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

### **§ 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen**

- (1) Die Prüfungen zu den Modulen werden als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Teilprüfungen oder als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Modulen durchgeführt. Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung oder aus der Kumulation mehrerer Teilprüfungen. Modulteilprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen sind modulbegleitend im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen. Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein.
- (2) Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder schriftliche Hausarbeiten erbracht.
- (3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.



- (4) Im Falle der Wiederholung von Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

### **§ 18 Nachteilsausgleich**

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden durchgeführt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer und der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

### **§ 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten**

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Multiple-Choice-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei Multiple-Choice-Fragen ist den Studierenden bei der Klausurstellung bekannt zu geben, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.

- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (5) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der oder dem Studierenden fest.
- (6) Für Hausarbeiten gilt § 8 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.
- (7) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 4 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

### **§ 21 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Empirischen Sprachwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 90 CP im Hauptfach des Bachelorstudiengangs ES erworben hat, sofern nicht für den gewählten Schwerpunkt in Anhang 2 andere Regelungen getroffen sind. Wenn die Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 3 in einem internen Nebenfach angefertigt werden soll, müssen mindestens 40 CP im Allgemeinen Pflichtbereich und 50 CP in diesem Nebenfach erworben sein.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Personen nach § 12 Abs. 1 prüfungsbefugte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellen. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eine Betreuungsperson vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. [G1]
- (5) Der oder die Studierende beantragt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (6) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.
- (7) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
- (8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines

von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Im Übrigen gilt §15 entsprechend.

- (9) Alle Stellen der Bachelorarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung zusammen mit der Erklärung, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde, im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Sie ist mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass die Bachelorarbeit von ihm oder ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.
- (10) Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer positiv beurteilt, so ist die von der oder dem Betreuer festgelegte Note die Note der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer mit "nicht ausreichend" (5) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Bachelorarbeit. Die Beurteilung der Bachelorarbeit durch die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, ist die Note der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (11) Beantragt die oder der Studierende im Falle des Abs. 12 Satz 3 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Bachelorarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.
- (12) Für die mit "ausreichend" oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 10 CP vergeben.

## **§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs.2 bis 5 werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Module mit vergleichbarer Kreditpunkt-Anzahl, die an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in einem Bachelorstudiengang der Empirischen Sprachwissenschaft oder einem eng verwandten Bachelorstudiengang erbracht worden sind, werden nach Gleichartigkeitsprüfung anerkannt. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.
- (3) Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in eng verwandten Studiengängen von ausländischen Universitäten, mit denen der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen unterhält, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Hauptfach Empirische Sprachwissenschaft angerechnet. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 2 und 3 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs.4 gilt entsprechend.
- (6) Maximal zwei Drittel der für die Module im Hauptfach und in den internen Nebenfächern nach Maßgabe des Anhangs 2 erforderlichen Prüfungsleistungen bzw. nicht mehr als je 80 CP für das Hauptfach und 40 CP für ein internes Nebenfach können von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er das Fachsemester fest. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den Studiengang sicherzustellen.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

## **Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten**

### **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach und den internen Nebenfächern**

- (1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende sowie in Modulen, für die Teilprüfungen vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden bzw. Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
---	----------

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

- (3) Für das Hauptfach ES sowie für das gewählte Nebenfach wird je eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote im Hauptfach ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Note der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote in einem internen Nebenfach ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Die Gesamtnote in anderen Nebenfächern errechnet sich nach den Vorgaben der betreffenden Ordnung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach ES und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach ES wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

Für die Darstellung der Gesamtnote der Bachelorprüfung im Zeugnis und im Diploma Supplement (§ 28) wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung (bzw. der Masterprüfung) zusätzlich auch als relativer ECTS-Grad dargestellt. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A= die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen
- B= die Note, die die nächsten 25 %,
- C= die Note, die die nächsten 30 %
- D= die Note, die die nächsten 25 %
- E= die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten den Grade F = nicht bestanden.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung (oder die Masterprüfung) in den letzten drei Semestern bestanden haben. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

## **Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

### **§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen im Hauptfach ES und den internen Nebenfächern sowie Wiederholungsfrist**

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen (Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen) können einmal wiederholt werden. Lediglich zwei nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

- (3) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenem Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs.1 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.
- (4) Der Termin für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Vor der zweiten Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung einer Bachelorarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

### **§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) wenigstens eine der Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen im Hauptfach ES oder in einem internen Nebenfach auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
  - b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
  - c) die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

## **Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

### **§ 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse**

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

## **§ 28 Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis benennt den Hauptfachschwerpunkt, die Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und den entsprechenden ECTS-Grade. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in deutsch und englisch nach Anhang 4) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden erst ausgehändigt, wenn die Prüfungsgebühren vollständig entrichtet sind.

## **§ 29 Bachelorurkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- Kulturwissenschaften oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

## **Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Prüfungsgebühren**

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in zwei Raten zu je 75,- Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren erfolgt beim Prüfungsamt.
- (3) Im Falle der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

### **§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln**

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.



- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Magisterstudium in den Magisterhaupt- und -nebenfächern
  - o Vergleichende Sprachwissenschaft
  - o Phonetik
  - o Ostslavische Philologie
  - o West- und Südslavische Philologie
  - o Afrikanische Sprachwissenschaften

vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können das Studium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung in diesen Studiengängen bis spätestens zum 31.03.2010 (Regelstudienzeit) abgelegt haben. Danach werden in den in Abs. 1 genannten Magisterhaupt- und Magisternebenfächern keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeit-

studierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studierende des Magisterstudienganges mit den in Abs. 2 genannten Haupt- und Nebenfächern können in den Bachelorstudiengang ES wechseln. Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 22 Abs.4 anerkannt.

Frankfurt am Main, den 15.10.2009

Univ. -Prof. Dr. Paulsen

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anhang 1: Fächerkombinationen und -äquivalenzen

### I. Vorgeschlagene Kombinationen von Schwerpunkten und internen Nebenfächern:

- Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften I (Zielsprache Hausa)  
Nebenfach Afrikanische Sprachwissenschaften II (Zielsprache Swahili) oder  
Nebenfach Afrikanische Sprachwissenschaften III (Zielsprache Fula)
- Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften II (Zielsprache Swahili)  
Nebenfach Afrikanische Sprachwissenschaften I (Zielsprache Hausa) oder  
Nebenfach Afrikanische Sprachwissenschaften III (Zielsprache Fula)
- Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften III (Zielsprache Fula)  
Nebenfach Afrikanische Sprachwissenschaften I (Zielsprache Hausa) oder  
Nebenfach Afrikanische Sprachwissenschaften II (Zielsprache Swahili)
- Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft  
Nebenfach Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft oder  
Nebenfach Altorientalische Sprachen
- Schwerpunkt Kaukasische Sprachwissenschaft  
Nebenfach Altaische Linguistik oder  
Nebenfach Indogermanische Sprachwissenschaft
- Schwerpunkt Phonetik und Phonologie  
Nebenfach Kaukasische Sprachwissenschaft oder  
Nebenfach Altaische Linguistik
- Schwerpunkt Chinesische Sprachwissenschaft:  
Nebenfach Sprachen und Kulturen Südostasiens
- Schwerpunkt Altaische Linguistik  
Nebenfach Kaukasische Sprachwissenschaft oder  
Nebenfach Phonetik und Phonologie
- Schwerpunkt Skandinavische Sprachen  
Nebenfach Indogermanische Sprachwissenschaft oder  
Nebenfach Phonetik und Phonologie
- Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens  
Nebenfach Chinesische Sprachwissenschaft
- Schwerpunkt Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums  
Nebenfach Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft oder  
Nebenfach Altorientalische Sprachen

## II. Vorgeschlagene externe Nebenfächer (BA-Studiengänge oder Magisterstudiengänge)

### a) Fachbereich 9

- Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
- Archäometrie
- Geschichte und Kultur der römischen Provinzen
- Hilfswissenschaften der Altertumskunde
- Japanologie
- Judaistik
- Klassische Archäologie
- Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
- Musikwissenschaft
- Sinologie
- Südostasienwissenschaften
- Vor- und Frühgeschichte

### b) andere Fachbereiche

- Amerikanistik
- Anglistik
- Geographie
- Germanistik
- Geschichte
- Historische Ethnologie
- Philosophie
- Politologie
- Religionswissenschaft und Religionsgeschichte
- Romanistik
- Soziologie

**III. Äquivalenzen der Schwerpunkte und Ergänzungsbereiche mit bisherigen Magisterstudiengängen (entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3)**

- Afrikanische Sprachwissenschaften I-III  
Afrikanische Sprachwissenschaften
  - Indogermanische Sprachwissenschaft  
Vergleichende Sprachwissenschaft
  - Kaukasische Sprachwissenschaft  
Vergleichende Sprachwissenschaft
  - Phonetik und Phonologie  
Phonetik
  - Skandinavische Sprachen  
Skandinavistik
  - Altaische Linguistik  
Turkologie
  - Chinesische Sprachwissenschaft  
Sinologie
  - Altorientalische Sprachen  
Altorientalische Philologie
  - Sprachen und Kulturen Südostasiens  
Südostasienwissenschaften
  - Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums  
Judaistik
  - Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft  
Japanologie
  - Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Lateinische Philologie  
Griechische Philologie
  - Semitische Sprachen  
Judaistik  
Orientalistik
- Altorientalische Philologie
- Sprachen des pazifischen Raums  
Japanologie  
Südostasienwissenschaften

#### IV. Auf den Schwerpunkten aufbauende Masterstudiengänge

Die Aufnahme in die Masterstudiengänge kann an bestimmte fachspezifische Voraussetzungen geknüpft sein; Näheres regeln die betreffenden Ordnungen. Die Abkürzung „ES“ steht für den Masterstudiengang Empirische Sprachwissenschaft.

- Afrikanische Sprachwissenschaften I-III  
Afrikanistik  
ES, Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften
- Indogermanische Sprachwissenschaft  
ES, Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft
- Kaukasische Sprachwissenschaft  
ES, Schwerpunkt Kaukasische Sprachwissenschaft
- Phonetik und Phonologie  
ES, Schwerpunkt Phonetik und Phonologie
- Skandinavische Sprachen  
Skandinavistik
- Altaische Linguistik  
ES, Schwerpunkt Altaische Linguistik
- Chinesische Sprachwissenschaft  
Sinologie
- Altorientalische Sprachen  
ES, Schwerpunkt Alte Sprachen
- Sprachen und Kulturen Südostasiens  
ES, Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens
- Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums  
Judaistik

## Anhang 2: Modulbeschreibungen

### I. Module des *Allgemeinen Pflichtbereichs*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule K1 bis K7 sowie eines der Wahlpflichtmodule K8.1 und K8.2.

#### I.1 Pflichtmodul K1: Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (6 CP)

In dem Modul werden die allgemeinen Grundlagen für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit natürlichen Sprachen dargelegt und ein Verständnis für die Abgrenzung der Teilgebiete der Grammatik sowie ihrer jeweils spezifischen Fragestellungen und Zugänge zur Sprache entwickelt. Die in der Modulabschlussprüfung nachzuweisenden Kenntnisse werden in den Pflichtmodulen K3 und folgenden sowie den Wahlpflichtmodulen des Allgemeinen Pflichtbereichs vorausgesetzt.

Lehrveranstaltungen:

K1.1 Vorlesung: *Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft* (2 SWS)

K1.2 Übung / Tutorium *Allgemeine Sprachwissenschaft* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K1.1 und K1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### I.2 Pflichtmodul K2: *Phonetik und Phonologie I* (6 CP)

Das Modul gibt einen Überblick über die artikulatorische, akustische und auditive Phonetik sowie die strukturalistischen phonologischen Beschreibungsansätze. Das Erlernen der phonetischen Transkriptionstechnik (Hören, Nachsprechen, Notieren) erfolgt vornehmlich an deutschem Sprachmaterial. Die in der Modulabschlussprüfung nachzuweisenden Kenntnisse werden in Pflichtmodul K3 vorausgesetzt.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den Lehrveranstaltungen „Phonetik und Phonologie“ im Modul „Phonologie / Morphologie“ des BA-Studiengangs *Kognitive Linguistik* und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltungen:

K2.1 Vorlesung: *Grundlagen Phonetik / Phonologie* (2 SWS)

K2.2 Tutorium: *Grundlagen Phonetik / Phonologie* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K2.1 und K2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### I.3 Pflichtmodul K3: *Phonetik und Phonologie II* (10 CP)

Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse in der artikulatorischen, akustischen und auditiven Phonetik mit besonderem Schwergewicht auf der Interpretation lautlicher (akustischer) Phänomene im Hinblick auf die Sprachproduktion (Akustogenese) und die akustische Analyse; behandelt werden ferner moderne phonologisch (z.B. OT, nichtlineare Phonologien u.a.) und phonetisch (Artikulatorische Phonologie) basierte Phonologietheorien. Geübt werden die phonetische Transkriptionstechnik sowie die verstärkten Hör- und Artikulationsübungen vornehmlich an fremdsprachlichem Material.

Lehrveranstaltungen:

K3.1 Vorlesung: *Vertiefung Phonetik / Phonologie* (2 SWS)

K3.2 Kurs: *Phonetische Transkription* (2 SWS)

K3.3 Kurs: *Hör-, Artikulations- und Notationsübungen* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls finden in jedem Sommersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule K1 und K2



Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.) und Transkription (1-stdg.); nur eventuell nicht-bestandene Teile müssen in der Nach-Klausur/-Transkription wiederholt werden

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K3.1 bis K 3.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **I.4 Pflichtmodul K4: *Morphologie* (6 CP)**

In dem Modul werden die relevanten Grundlagen der Strukturierung von Wörtern und Wortformen vermittelt. Nach Abschluss aller Prüfungen sind die Studierenden in der Lage, im Rahmen moderner Theorien morphologische Phänomene zu analysieren und sie in den Kontext zu anderen grammatischen Modulen zu stellen.

Lehrveranstaltungen:

K4.1 Vorlesung: *Grundlagen der Morphologie* (2 SWS)

K4.2 Übung / Tutorium: *Morphologische Analyse* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls K1

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K4.1 und K4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **I.5 Pflichtmodul K5: *Syntax* (6 CP)**

Das Modul stellt die grundlegenden Strukturbegriffe und Strukturtheorien der Syntax dar und vermittelt Fertigkeiten in der syntaktischen Analyse. Nach Abschluss aller Prüfungen sind die Studierenden in der Lage, Strukturanalysen von Sätzen natürlicher Sprachen vorzunehmen und die Zusammenhänge syntaktischer Analysen mit anderen Modulen der Grammatik zu erkennen.

Lehrveranstaltungen:

K5.1 Vorlesung: *Grundlagen der Syntax* (2 SWS)

K5.2 Übung / Tutorium: *Syntaktische Analyse* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Sommersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls K1

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K5.1 und K5.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **I.6 Pflichtmodul K6: *Semantik und Pragmatik* (5 CP)**

Gegenstand des Moduls sind die Semantik als die Lehre von der Bedeutung sprachlicher Zeichen und die linguistische Pragmatik als die Lehre von der Verwendung sprachlicher Äußerungen in kommunikativen Strukturen.

Lehrveranstaltungen:

K6.1 Vorlesung: *Grundlagen der Semantik* (2 SWS)

Die Lehrveranstaltung ist inhaltlich identisch mit der Lehrveranstaltung „Semantik I (K)“ im Modul „Semantik“ des BA-Studiengangs *Kognitive Linguistik* und kann durch diese ersetzt werden.

Modulteilprüfung: Klausur (2-stdg.)

K6.2 Vorlesung: *Grundlagen der linguistischen Pragmatik* (2 SWS)

Modulteilprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls K1

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K6.1 und K6.2 und Bestehen beider Modulteilprüfungen

### **I.7 Pflichtmodul K7: *Sprachtypologie* (6 CP)**

In dem Modul werden die Grundlagen der typologischen Klassifizierung natürlicher Sprachen vermittelt. Betrachtet werden typologisch relevanten Merkmale aus allen Gebieten der Sprachbeschreibung (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik).

Lehrveranstaltungen:

K7.1 Vorlesung: *Grundlagen der Sprachtypologie* (2 SWS)

K7.2 Übung / Tutorium: *Typologische Analyse* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule K1, K2, K3, K4, K5

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K7.1 und K7.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **I.8 Wahlpflichtmodule:**

#### **I.8.1 Wahlpflichtmodul K8.1: *Textphilologie* (5 CP)**

In dem Modul werden die Grundlagen der philologischen Analyse und Bearbeitung von Texten vermittelt. Die Wahl des Moduls wird Studierenden mit einem auf alte Sprachen bezogenen Schwerpunktbereich empfohlen.

Lehrveranstaltungen:

K8.1.1 Vorlesung: *Methodische Grundlagen der Textphilologie* (1 SWS)

K8.1.2 Übung / Tutorium: *Philologische Analyse* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule K1, K2, K3, K4, K5

Modulabschlussprüfung: Klausur (Textbearbeitung, 3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K8.1.1 und K8.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **I.8.2 Wahlpflichtmodul K8.2: *Linguistische Feldforschung* (5 CP)**

In dem Modul werden die Grundlagen der Erhebung sprachlicher Daten mit Methoden der Feldforschung vermittelt. Die Wahl des Moduls wird Studierenden mit einem auf moderne Sprachen bezogenen Schwerpunktbereich empfohlen.

Lehrveranstaltungen:

K8.2.1 Vorlesung: *Grundlagen der linguistischen Feldforschung* (1 SWS)

K8.2.2 Übung / Tutorium: *Informantenarbeit* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule K1, K2, K3, K4, K5

Modulabschlussprüfung: Klausur (Textbearbeitung, 3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen K8.2.1 und K8.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## II. Module der Schwerpunkte

### II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften I (Zielsprache Hausa)*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AH1 bis AH3 sowie je eines der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen AH4 und AH5. Sofern dieser Schwerpunkt als internes Nebenfach zum Hauptfachschwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften II oder III* studiert wird, sind die Wahlpflichtmodule zu belegen, die nicht im Hauptfachschwerpunkt gewählt wurden; außerdem ist in diesem Fall anstelle des Pflichtmoduls AH1 ein weiteres Wahlpflichtmodul aus der Gruppe AH4 zu belegen.

#### II.1.1.1 Pflichtmodul AH1: *Allgemeine Grundlagen (8 CP)*

Das Pflichtmodul AH1 beinhaltet einen detaillierten Überblick über die genetische und typologische Gliederung der Sprachen Afrikas, ihre geographische Verteilung sowie die Geschichte ihrer Erforschung. Die Studierenden werden mit den Grundzügen der Geschichte vertraut gemacht und in die gesellschaftliche Vielfalt Afrikas eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie einen Einblick in die Hauptströmungen der deutschsprachigen Afrikanistik und die Ausrichtungen des Faches im europäischen Ausland.

Lehrveranstaltungen:

AH1.1 Vorlesung: *Die Sprachen Afrikas* (2 SWS)

AH1.2 Vorlesung: *Wissenschaftsgeschichte* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH1.1 und AH1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### II.1.1.2 Pflichtmodul AH2: *Grundkurs Hausa (16 CP)*

Das Pflichtmodul AH2 dient dem Spracherwerb (Anfänger) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Hausa (Westafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen.

Lehrveranstaltungen:

AH2.1 Kurs: *Grammatik I* (2 SWS)

AH2.2 Kurs: *Konversation I* (2 SWS)

AH2.3 Kurs: *Grammatik II* (2 SWS)

AH2.4 Kurs: *Konversation II* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH2.1 bis AH2.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### II.1.1.3 Pflichtmodul AH3: *Hauptkurs Hausa (19 CP)*

Das Pflichtmodul AH3 dient dem Spracherwerb (Fortgeschrittene) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Hausa (Westafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen, einem Konversations- sowie einem Lektürekurs.

Lehrveranstaltungen:

AH3.1 Kurs: *Grammatik III* (2 SWS)

AH3.2 Kurs: *Grammatik IV* (2 SWS)

AH3.3 Kurs: *Konversation III* (2 SWS)

AH3.4 Kurs: *Lektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls AH2

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH3.1 bis AH3.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.1.4 Wahlpflichtmodulgruppe AH4:**

##### **II.1.1.4.1 Wahlpflichtmodul AH4.1: *Klassifikation* (8 CP)**

Das Wahlpflichtmodul AH4.1 behandelt die Methoden und Modelle der Gliederung afrikanischer Sprachen. Ausgehend von den arealen und typologischen Klassifikationen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der Bogen bis hin zu den modernen, überwiegend auf dem genealogischen Sprachmodell basierenden Gliederungsvorschlägen verschiedener Autoren gespannt. Zudem wird der Einfluss dieser Klassifikationen auf J.H. Greenbergs Referenzgliederung untersucht und gezeigt, in welchem Maße diese wiederum die jüngere Gliederungsgeschichte beeinflusst hat. Von ganzheitlichen Klassifikationen abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Sprachbereich des Niger-Kongo.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS4.1 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II* und AF5.1 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AH4.1.1 Proseminar: *Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AH4.1.2 Proseminar: *Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AH4.1.1 und AH4.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

##### **II.1.1.4.2 Wahlpflichtmodul AH4.2: *Arbeitsfelder* (8 CP)**

Der Lehrstoff des Wahlpflichtmoduls AH4.2 beinhaltet tätigkeitsorientierte Ziele, die unter anderem von der Wahl der Modulkombinationen mit anderen Fächern abhängig sind. Behandelt werden Tätigkeitsfelder im universitären und außeruniversitären Bereich.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS4.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II* und AF5.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AH4.2.1 Kurs: *Arbeitsfelder der Afrikanistik* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AH4.2.2 Tutorium: *Praktische Übungen* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden jeweils im Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung (1-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AH4.2.1 und AH4.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

##### **II.1.1.4.3 Wahlpflichtmodul AH4.3: *Feldforschung* (8 CP)**

Linguistische Feldforschung ist ein essentieller Teil der afrikanistischen Ausbildung. In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen geschaffen und anhand praktischer, auf Afrika bezogener Sprachübungen ausgebaut. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, eigene linguistische Primärdaten zu erheben, zu analysieren und wissenschaftlich darzustellen. Hierzu sollen sie im Rahmen des Praktikums selbständig mit im Rhein-Main-Gebiet lebenden Afrikanern Sprachaufzeichnungen machen und die gesammelten Daten in einem Feldforschungsbericht zusammenfassen, der u.a. die grundlegenden Elemente der Grammatik und des Lexikons der betreffenden Sprache beschreiben soll. Die Feldforschungstätigkeit wird durch ein Tutorium methodisch vorbereitet.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS4.3 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II* und AF5.3 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AH4.3.1 Tutorium: *Methoden der Feldforschung* (2 SWS)

AH4.3.2 Praktikum: *Feldforschung*

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt mit dem Tutorium im Wintersemester. Das Praktikum soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester absolviert werden und erstreckt sich über 6 Wochen; der Bericht soll unmittelbar anschließend verfasst werden.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (Feldforschungsbericht) im Umfang von max. 30 Seiten; Bearbeitungszeit 6 Wochen

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AH4.3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.1.1.5 Wahlpflichtmodulgruppe AH5:**

#### **II.1.1.5.1 Wahlpflichtmodul AH5.1: *Struktursprachen II* (9 CP)**

Im Wahlpflichtmodul AH5.1 werden die Sprachen Hausa, Ewe und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der genannten Sprachen.

Lehrveranstaltungen:

AH5.1.1 Kurs: *Struktur des Hausa* (1 SWS)

AH5.1.2 Kurs: *Struktur des Ewe* (2 SWS)

AH5.1.3 Kurs: *Struktur einer dritten Sprache* (1 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls K1 des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH5.1.1 bis AH5.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.1.5.2 Wahlpflichtmodul AH5.2: *Vertiefende Systemlinguistik* (9 CP)**

Das Wahlpflichtmodul AH5.2 widmet sich der synchronen Untersuchung afrikanischer Sprachsysteme in den Bereichen der Tonologie und der Morphosyntax. Da die überwiegende Mehrheit aller Sprachen Afrikas über lexikalisch und/oder grammatisch distinktive prosodische Eigenschaften (Ton, Akzent) verfügt, ist eine gesonderte Behandlung der Tonologie über die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse hinaus unumgänglich. Morphotonologische Prozesse resultieren aus dem Zusammenspiel mit morphosyntaktischen Eigenschaften, denen somit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden sollen in diesem Modul in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Spezifika zu erkennen und zu beschreiben.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS5.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II* und AF6.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AH5.2.1 Seminar: *Tonologie* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AH5.2.2 Seminar: *Morphosyntax* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule K3 *Phonetik und Phonologie II* und K4 *Morphologie* des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AH5.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AH5.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften II (Zielsprache Swahili)***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AS1 bis AS3 sowie je eines der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen AS4 und AS5. Sofern dieser Schwerpunkt als internes Nebenfach zum Hauptfachschwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften I oder III* studiert wird, sind die Wahlpflichtmodule zu belegen, die nicht im Hauptfachschwerpunkt gewählt wurden; außerdem ist in diesem Fall anstelle des Pflichtmoduls AS1 ein weiteres Wahlpflichtmodul aus der Gruppe AS4 zu belegen.

#### **II.1.2.1 Pflichtmodul AS1: *Allgemeine Grundlagen* (8 CP)**

Das Pflichtmodul AS1 beinhaltet einen detaillierten Überblick über die genetische und typologische Gliederung der Sprachen Afrikas, ihre geographische Verteilung sowie die Geschichte ihrer Erforschung. Die Studierenden werden mit den Grundzügen der Geschichte vertraut gemacht und in die gesellschaftliche Vielfalt Afrikas eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie einen Einblick in die Hauptströmungen der deutschsprachigen Afrikanistik und die Ausrichtungen des Faches im europäischen Ausland.

Lehrveranstaltungen:

AS1.1 Vorlesung: *Die Sprachen Afrikas* (2 SWS)

AS1.2 Vorlesung: *Wissenschaftsgeschichte* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS1.1 und AS1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.2.2 Pflichtmodul AS2: *Grundkurs Swahili* (16 CP)**

Das Pflichtmodul AS2 dient dem Spracherwerb (Anfänger) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Swahili (Ostafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen.

Lehrveranstaltungen:

AS2.1 Kurs: *Grammatik I* (2 SWS)

AS2.2 Kurs: *Grammatik II* (2 SWS)

AS2.3 Kurs: *Konversation I* (2 SWS)

AS2.4 Kurs: *Konversation II* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS2.1 bis AS2.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.2.3 Pflichtmodul AS3: *Hauptkurs Swahili* (19 CP)**

Das Pflichtmodul AS3 dient dem Spracherwerb (Fortgeschrittene) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Swahili (Ostafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen, einem Konversations- sowie einem Lektürekurs.

Lehrveranstaltungen:

AS3.1 Kurs: *Grammatik III* (2 SWS)

AS3.2 Kurs: *Grammatik IV* (2 SWS)

AS3.3 Kurs: *Konversation III* (2 SWS)

AS3.4 Kurs: *Lektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls AS2 *Grundkurs Swahili*

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS3.1 bis AS3.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.2.4 Wahlpflichtmodulgruppe AS4:**

##### **II.1.2.4.1 Wahlpflichtmodul AS4.1: *Klassifikation* (8 CP)**

Das Wahlpflichtmodul AS4.1 behandelt die Methoden und Modelle der Gliederung afrikanischer Sprachen. Ausgehend von den arealen und typologischen Klassifikationen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der Bogen bis hin zu den modernen, überwiegend auf dem genealogischen Sprachmodell basierenden Gliederungsvorschlägen verschiedener Autoren gespannt. Zudem wird der Einfluss dieser Klassifikationen auf J.H. Greenbergs Referenzgliederung untersucht und gezeigt, in welchem Maße diese wiederum die jüngere Gliederungsgeschichte beeinflusst hat. Von ganzheitlichen Klassifikationen abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Sprachbereich des Niger-Kongo.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.1 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AF5.1 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AS4.1.1 Proseminar: *Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AS4.1.2 Proseminar: *Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AS4.1.1 und AS4.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

##### **II.1.2.4.2 Wahlpflichtmodul AS4.2: *Arbeitsfelder* (8 CP)**

Der Lehrstoff des Wahlpflichtmoduls AS4.2 beinhaltet tätigkeitsorientierte Ziele, die unter anderem von der Wahl der Modulkombinationen mit anderen Fächern abhängig sind. Behandelt werden Tätigkeitsfelder im universitären und außeruniversitären Bereich.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AF5.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AS4.2.1 Kurs: *Arbeitsfelder der Afrikanistik* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AS4.2.2 Tutorium: *Praktische Übungen* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden jeweils im Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung (1-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AS4.2.1 und AS4.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

##### **II.1.2.4.3 Wahlpflichtmodul AS4.3: *Feldforschung* (8 CP)**

Linguistische Feldforschung ist ein essentieller Teil der afrikanistischen Ausbildung. In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen geschaffen und anhand praktischer, auf Afrika bezogener Sprachübungen ausgebaut. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, eigene linguistische Primärdaten zu erheben, zu analysieren und wissenschaftlich darzustellen. Hierzu sollen sie im Rahmen des Praktikums selbständig mit im Rhein-Main-Gebiet lebenden Afrikanern Sprachaufzeichnungen machen und die gesammelten Daten in einem Feldforschungsbericht zusammenfassen, der u.a. die grundlegenden Elemente der Grammatik und des Lexikons der betreffenden Sprache beschreiben soll. Die Feldforschungstätigkeit wird durch ein Tutorium methodisch vorbereitet.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.3 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AF5.3 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AS4.3.1 Tutorium: *Methoden der Feldforschung* (2 SWS)

AS4.3.2 Praktikum: *Feldforschung*

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt mit dem Tutorium im Wintersemester. Das Praktikum soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester absolviert werden und erstreckt sich über 6 Wochen; der Bericht soll unmittelbar anschließend verfasst werden.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (Feldforschungsbericht) im Umfang von max. 30 Seiten; Bearbeitungszeit 6 Wochen

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AS4.3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.1.2.5 Wahlpflichtmodulgruppe AS5:**

#### **II.1.2.5.1 Wahlpflichtmodul AS5.1: *Struktursprachen I* (9 CP)**

Im Wahlpflichtmodul AS5.1 werden die Sprachen Swahili, Fula und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der jeweiligen Sprachen.

Lehrveranstaltungen:

AS5.1.1 Kurs: *Struktur des Swahili* (1 SWS)

AS5.1.2 Kurs: *Struktur des Fula* (1 SWS)

AS5.1.3 Kurs: *Struktur einer dritten Sprache* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls K1 des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS5.1.1 bis AS5.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.2.5.2 Wahlpflichtmodul AS5.2: *Vertiefende Systemlinguistik* (9 CP)**

Das Wahlpflichtmodul AS5.2 widmet sich der synchronen Untersuchung afrikanischer Sprachsysteme in den Bereichen der Tonologie und der Morphosyntax. Da die überwiegende Mehrheit aller Sprachen Afrikas über lexikalisch und/oder grammatisch distinktive prosodische Eigenschaften (Ton, Akzent) verfügt, ist eine gesonderte Behandlung der Tonologie über die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse hinaus unumgänglich. Morphotonologische Prozesse resultieren aus dem Zusammenspiel mit morphosyntaktischen Eigenschaften, denen somit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden sollen in diesem Modul in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Spezifika zu erkennen und zu beschreiben.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH5.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AF6.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften III*.

Lehrveranstaltungen:

AS5.2.1 Seminar: *Tonologie* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AS5.2.2 Seminar: *Morphosyntax* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule K3 *Phonetik und Phonologie II* und K4 *Morphologie* des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: keine



Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AS5.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AS5.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften III (Zielsprache Fula)***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AF1 bis AF4 sowie je eines der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen AF5 und AF6. Sofern dieser Schwerpunkt als internes Nebenfach zum Hauptfachscheidpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften I oder II* studiert wird, sind die Wahlpflichtmodule zu belegen, die nicht im Hauptfachscheidpunkt gewählt wurden; außerdem ist in diesem Fall anstelle des Pflichtmoduls AF1 ein weiteres Wahlpflichtmodul aus der Gruppe AF5 zu belegen.

#### **II.1.3.1 Pflichtmodul AF1: *Allgemeine Grundlagen* (8 CP)**

Das Pflichtmodul AF1 beinhaltet einen detaillierten Überblick über die genetische und typologische Gliederung der Sprachen Afrikas, ihre geographische Verteilung sowie die Geschichte ihrer Erforschung. Die Studierenden werden mit den Grundzügen der Geschichte vertraut gemacht und in die gesellschaftliche Vielfalt Afrikas eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie einen Einblick in die Hauptströmungen der deutschsprachigen Afrikanistik und die Ausrichtungen des Faches im europäischen Ausland.

Lehrveranstaltungen:

AF1.1 Vorlesung: *Die Sprachen Afrikas* (2 SWS)

AF1.2 Vorlesung: *Wissenschaftsgeschichte* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF1.1. und AF1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.3.2 Pflichtmodul AF2: *Grundkurs Fula* (12 CP)**

Das Pflichtmodul AF2 dient dem Spracherwerb der am weitesten verbreiteten Verkehrssprache Westafrikas. Es besteht aus drei Grammatikkursen.

Lehrveranstaltungen:

AF2.1 Kurs: *Grammatik I* (2 SWS)

AF2.2 Kurs: *Grammatik II* (2 SWS)

AF2.3 Kurs: *Grammatik III* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF2.1 bis AF2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.3.3 Pflichtmodul AF3: *Hauptkurs Fula* (14 CP)**

Das Pflichtmodul AF3 besteht aus einem Lektürekurs, einer Einführung in die angesichts der weitläufigen Ausdehnung der Sprache hochentwickelte Dialektvielfalt und einem Seminar über die Stellung des Fula innerhalb der Atlantischen Sprachfamilie.

Lehrveranstaltungen:

AF3.1 Kurs: *Lektüre* (2 SWS)

AF3.2 Proseminar: *Dialektologie des Fula* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AF3.3 Proseminar: *Fula und das Atlantische* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AF2.1 im Pflichtmodul AF2 *Grundkurs Fula*

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AF3.1, Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AF3.2 und AF3.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.3.4 Pflichtmodul AF4: *Struktursprachen I* (9 CP)**

Im Pflichtmodul AF4 werden die Sprachen Swahili, Fula und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der jeweiligen Sprachen.

Lehrveranstaltungen:

AF4.1 Kurs: *Struktur des Swahili* (1 SWS)

AF4.2 Kurs: *Struktur des Fula* (1 SWS)

AF4.3 Kurs: *Struktur einer dritten Sprache* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls K1 des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF4.1 bis AF4.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.1.3.5 Wahlpflichtmodulgruppe AF5:**

##### **II.1.3.5.1 Wahlpflichtmodul AF5.1: *Klassifikation* (8 CP)**

Das Wahlpflichtmodul AF5.1 behandelt die Methoden und Modelle der Gliederung afrikanischer Sprachen. Ausgehend von den arealen und typologischen Klassifikationen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der Bogen bis hin zu den modernen, überwiegend auf dem genealogischen Sprachmodell basierenden Gliederungsvorschlägen verschiedener Autoren gespannt. Zudem wird der Einfluss dieser Klassifikationen auf J.H. Greenbergs Referenzgliederung untersucht und gezeigt, in welchem Maße diese wiederum die jüngere Gliederungsgeschichte beeinflusst hat. Von ganzheitlichen Klassifikationen abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Sprachbereich des Niger-Kongo.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.1 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AS4.1 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II*.

Lehrveranstaltungen:

AF5.1.1 Proseminar: *Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AF5.1.2 Proseminar: *Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungs- und Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF5.1.1 und AF5.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

##### **II.1.3.5.2 Wahlpflichtmodul AF5.2: *Arbeitsfelder* (8 CP)**

Der Lehrstoff des Wahlpflichtmoduls AF5.2 beinhaltet tätigkeitsorientierte Ziele, die unter anderem von der Wahl der Modulkombinationen mit anderen Fächern abhängig sind. Behandelt werden Tätigkeitsfelder im universitären und außeruniversitären Bereich.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AS4.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II*.

Lehrveranstaltungen:

AF5.2.1 Kurs: *Arbeitsfelder der Afrikanistik* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AF5.2.2 Tutorium: *Praktische Übungen* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden jeweils im Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung (1-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AF5.2.1 und AF5.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.1.3.5.3 Wahlpflichtmodul AF5.3: *Feldforschung* (8 CP)

Linguistische Feldforschung ist ein essentieller Teil der afrikanistischen Ausbildung. In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen geschaffen und anhand praktischer, auf Afrika bezogener Sprachübungen ausgebaut. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, eigene linguistische Primärdaten zu erheben, zu analysieren und wissenschaftlich darzustellen. Hierzu sollen sie im Rahmen des Praktikums selbständig mit im Rhein-Main-Gebiet lebenden Afrikanern Sprachaufzeichnungen machen und die gesammelten Daten in einem Feldforschungsbericht zusammenfassen, der u.a. die grundlegenden Elemente der Grammatik und des Lexikons der betreffenden Sprache beschreiben soll. Die Feldforschungstätigkeit wird durch ein Tutorium methodisch vorbereitet.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.3 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AS4.3 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II*.

Lehrveranstaltungen:

AF5.3.1 Tutorium: *Methoden der Feldforschung* (2 SWS)

AF5.3.2 Praktikum: *Feldforschung*

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt mit dem Tutorium im Wintersemester. Das Praktikum soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester absolviert werden und erstreckt sich über 6 Wochen; der Bericht soll unmittelbar anschließend verfasst werden.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (Feldforschungsbericht) im Umfang von max. 30 Seiten; Bearbeitungszeit 6 Wochen

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AF5.3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.1.3.6 Wahlpflichtmodulgruppe AF6:

#### II.1.3.6.1 Wahlpflichtmodul AF6.1: *Struktursprachen II* (9 CP)

Im Wahlpflichtmodul AF6.1 werden die Sprachen Hausa, Ewe und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der genannten Sprachen.

Lehrveranstaltungen:

AF6.1.1 Kurs: *Struktur des Hausa* (1 SWS)

AF6.1.2 Kurs: *Struktur des Ewe* (2 SWS)

AF6.1.3 Kurs: *Struktur einer dritten Sprache* (1 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls K1 des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF6.1.1 bis AF6.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### II.1.3.6.2 Wahlpflichtmodul AF6.2: *Vertiefende Systemlinguistik* (9 CP)

Das Wahlpflichtmodul AF6.2 widmet sich der synchronen Untersuchung afrikanischer Sprachsysteme in den Bereichen der Tonologie und der Morphosyntax. Da die überwiegende Mehrheit aller Sprachen Afrikas über lexikalisch und/oder

grammatisch distinktive prosodische Eigenschaften (Ton, Akzent) verfügt, ist eine gesonderte Behandlung der Tonologie über die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse hinaus unumgänglich. Morphotonologische Prozesse resultieren aus dem Zusammenspiel mit morphosyntaktischen Eigenschaften, denen somit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden sollen in diesem Modul in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Spezifika zu erkennen und zu beschreiben.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH5.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften I* und AS5.2 des Schwerpunkts *Afrikanische Sprachwissenschaften II*.

Lehrveranstaltungen:

AF6.2.1 Seminar: *Tonologie* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AF6.2.2 Seminar: *Morphosyntax* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule K3 *Phonetik und Phonologie II* und K4 *Morphologie* des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AF6.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AF6.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

## **II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule IS1 bis IS6 sowie eines der Wahlpflichtmodule bzw. -gruppen IS7.1 bis IS7.3.

Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Lehrveranstaltungen innerhalb der Module variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

### **II.2.1 Pflichtmodul IS1: *Einführung in die Indogermanische Sprachwissenschaft* (12 CP)**

In dem Modul werden die Grundlagen der vergleichenden Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen vermittelt. Es beginnt mit einer Übersicht über die indogermanischen Völker und Sprachen, die auf die unterschiedliche Bezeugungstiefe und die Relevanz für den indogermanistischen Sprachvergleich eingeht. In einer zweiten Vorlesung werden die wesentlichen Elemente der indogermanischen Lautlehre, insbesondere im Hinblick auf die zwischen den bezeugten idg. Einzelsprachen und der zu rekonstruierenden uridg. Grundsprache bestehenden lautgesetzlichen Entsprechungen dargestellt. Hieran schließt sich eine dritte Vorlesung an, die der Rekonstruktion des uridg. Formensystems und dessen Bewahrung bzw. Umgestaltung in den altbezeugten idg. Sprachen gewidmet ist. Das Modul wird durch eine Übung ergänzt, die die Teilnehmer/innen für die Modulabschlussprüfung vorbereitet.

Lehrveranstaltungen:

IS1.1 Vorlesung: *Die indogermanischen Völker und Sprachen* (2 SWS)

IS1.2 Vorlesung: *Indogermanische Lautlehre* (2 SWS)

IS1.3 Vorlesung: *Indogermanische Formenlehre* (2 SWS)

IS1.4 Übung / Tutorium: *Indogermanische Sprachwissenschaft* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS1.1 bis IS1.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.2.2 Pflichtmodul IS2: *Indoiranische Sprachen I* (6 CP)**

Gegenstand des Moduls ist das Altindische als die für den indogermanistischen Sprachvergleich bedeutendste altüberlieferte indoiranische Sprachform. In der auf zwei Semester angelegten Einführung werden Kenntnisse vermittelt, die es den Hörer/innen ermöglichen, einfache Texte in der "klassischen" Ausprägung des Sanskrit selbständig zu lesen und zu verarbeiten.

Lehrveranstaltungen:

IS2.1 Kurs: *Sanskrit I* (2 SWS)

IS2.2 Kurs: *Sanskrit II* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS2.1 und IS2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.2.3 Pflichtmodul IS3: *Indoiranische Sprachen II* (6 CP)

Das auf IS2 aufbauende Modul zielt darauf ab, die Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der Indoiranischen Sprachfamilie durch Betrachtung der ältesten Überlieferungsformen (Vedisch und Avestisch) sowie späterer Ausprägungen (Mittel- und Neuindisch, Mittel- und Neuiranisch) zu beleuchten und einer wissenschaftlichen Beurteilung zuzuführen.

Lehrveranstaltungen:

IS3.1 Proseminar: *Vedisch* ODER *Mittelindisch* ODER *Neuindisch* (2 SWS)

Moduleilprüfung: Klausur (2-stdg.)

IS3.2 Proseminar: *Avestisch* ODER *Altpersisch* ODER *Mitteliranisch* ODER *Neuiranisch* (2 SWS)

Moduleilprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls IS2.

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS3.1 und IS3.2 und Bestehen beider Moduleilprüfungen

### II.2.4 Pflichtmodul IS4: *Sonstige indogermanische Sprachen* (6 CP)

In dem Modul werden altanatolische und andere nicht-klassische indogermanische Sprachen thematisiert, die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevant sind. Das zyklisch organisierte Angebot bezieht sich in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf das Hethitische, das Tocharische, das Armenische sowie baltische, keltische oder Rest- und Trümmersprachen.

Lehrveranstaltungen:

IS4.1 Proseminar: *Hethitisch* ODER *Tocharisch* ODER *Keltisch* ODER *Baltisch* ODER *Armenisch* ODER *Rest- und Trümmersprachen* (2 SWS)

IS4.2 Übung / Tutorium: Textlektüre *Hethitisch* ODER *Tocharisch* ODER *Keltisch* ODER *Baltisch* ODER *Armenisch* ODER *Rest- und Trümmersprachen* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jeweils im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls IS1.

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS4.1 und IS4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.2.5 Pflichtmodul IS5: *Spezialprobleme der indogermanischen Sprachwissenschaft* (6 CP)

In dem Modul werden Spezialprobleme aus allen Teilbereichen der historisch-vergleichenden Grammatik der idg. Sprachen behandelt. Thematisiert werden Fragen der historischen Laut- und Formenlehre (z.B. Lautgesetze, Laryngaltheorie, Kasussynekretismus, Pronominalsysteme), Syntax (z.B. Nebensatzstrukturen, Wortstellungsfragen, Diathesen), Überlieferungsformen (z.B. Metrik, Textsorten) u.a.

Lehrveranstaltungen:

IS5.1 Seminar: *Spezialprobleme der idg. Sprachwissenschaft* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat mit mündlichem Vortrag (45-min.)

IS5.2 Übung / Tutorium: *Begleitende Lektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module IS1 bis IS3.

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung IS5.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung IS5.1, und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.2.6 Pflichtmodul IS6 (Praktikum): *Textanalyse* (6 CP)

In dem nicht an eine Lehrveranstaltung gebundenen Modul (Freies Lernen mit Betreuung) sind Übersetzung und sprachwissenschaftlich-philologischer Kommentar zu einem Text in einer der für die Indogermanische Sprachwissenschaft relevanten Sprachen zu verfassen.

Lehrveranstaltungen: keine

Turnus des Angebots: beliebig

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module IS1 und IS2, des Moduls IS3 oder IS4 sowie des Moduls K8.1 oder K8.2 des Allgemeinen Pflichtbereichs

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Umfang von max. 30 Seiten (Übersetzung eines Textes und sprachwissenschaftlicher Kommentar dazu); Bearbeitungszeitraum 6 Wochen

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.2.7 Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule dieses Schwerpunkts sind unter Berücksichtigung des jeweils gewählten Haupt- bzw. Nebenfachs zu wählen: Die Wahlpflichtmodulgruppe „Klassische Sprachen“ kann nicht mit dem internen Nebenfach „Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft“ kombiniert werden; die Wahlpflichtmodulgruppe „Altgermanische Sprachen“ nicht mit einem externen Nebenfach aus der Germanistik. Sofern keine Lateinkenntnisse vorliegen, ist die Belegung der Wahlpflichtmodulgruppe IS7.1 *Klassische Sprachen* obligatorisch, wenn nicht der Ergänzungsbereich "Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft" als internes Nebenfach gewählt ist. Lateinkenntnisse werden durch das Latein oder eine bestandene Abschlussprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereiches 9 oder durch einen entsprechenden Nachweis eines anderen Instituts nachgewiesen. Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule können je nach Verfügbarkeit frei gewählt werden.

#### II.2.7.1 Wahlpflichtmodulgruppe IS7.1: *Klassische Sprachen* (18 CP)

Gegenstand der Modulgruppe, die aus den Modulen IS7.1a und IS7.1b besteht, sind die Sprachen des Klassischen Altertums (Latein und Griechisch), die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielen. Sofern Vorkenntnisse des Lateinischen oder Altgriechischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfungen.

#### II.2.7.1a Wahlpflichtmodul IS7.1a: *Latein* (9 CP)

Die Lehrveranstaltungen IS7.1a.1 und IS7.1a.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS1.1 und KS1.2 des Moduls KS1 des Ergänzungsbereichs *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*.

Lehrveranstaltungen:

IS7.1a.1 Kurs: *Latein I* (4 SWS)

IS7.1a.2 Kurs: *Latein II* (4 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.1a.1 und IS7.1a.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### II.2.7.1b Wahlpflichtmodul IS7.1b: *Griechisch* (9 CP)

Die Lehrveranstaltungen IS7.1b.1 und IS7.1b.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS2.1 und KS2.2 des Moduls KS2 des Ergänzungsbereichs *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*.

Lehrveranstaltungen:

IS7.1b.1 Kurs: *Griechisch I* (4 SWS)

IS7.1b.2 Kurs: *Griechisch II* (4 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.1b.1 und IS7.1b.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.2.7.2 Wahlpflichtmodul IS7.2: *Slavische Sprachen* (18 CP)**

Gegenstand des Moduls sind das Russische als die bedeutendste ostslavische Sprache oder wahlweise das Tschechische oder das Serbische/Kroatische als west- bzw. südslavische Sprache. Zwischen den drei Sprachen Russisch, Tschechisch und Serbisch/Kroatisch kann je nach Angebot frei gewählt werden. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse in einer der betreffenden Sprachen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung.

Lehrveranstaltungen:

IS7.2.1 Kurs: *Russisch I* ODER *Tschechisch I* ODER *Serbisch/Kroatisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

IS7.2.2 Kurs: *Russisch II* ODER *Tschechisch II* ODER *Serbisch/Kroatisch II* (4 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

IS7.2.3 Proseminar: *Altkirchenslavisch* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstrecken sich je nach Angebot über zwei oder drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.2.1 und IS7.2.3, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung IS7.2.2 sowie Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **II.2.7.3 Wahlpflichtmodulgruppe IS7.3: *Altgermanische Sprachen* (18 CP)**

Gegenstand der Modulgruppe, die aus den Modulen IS7.3a und IS7.3b besteht, sind das Althochdeutsche und andere altgermanische Sprachen.

#### **II.2.7.3a Wahlpflichtmodul IS7.3a: *Altgermanische Sprachen I* (12 CP)**

Lehrveranstaltungen:

IS7.3a.1 Kurs: *Althochdeutsch* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

IS7.3a.2 Kurs: *Mittelhochdeutsch* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: Nachweis von Lateinkenntnissen

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.3a.1 und IS7.3a.2 sowie Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.2.7.3b Wahlpflichtmodul IS7.3b: *Altgermanische Sprachen II* (6 CP)**

Lehrveranstaltungen:

IS7.3b.1 Kurs: *Gotisch ODER Altsächsisch* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

IS7.3b.2 Vorlesung: *Deutsche Sprachgeschichte* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: Nachweis von Lateinkenntnissen

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.3b.1 und IS7.3b.2 sowie Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule C1 bis C6 sowie eines der Wahlpflichtmodule bzw. gruppen C7.1 bis C7.4.

Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Pflichtmodule variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

#### **II.3.1 Pflichtmodul C1: *Einführung in die Kaukasische Sprachwissenschaft* (12 CP)**

In dem Modul werden die Grundlagen der vergleichenden Sprachwissenschaft der kaukasischen Sprachen vermittelt. Neben einem Überblick über die Sprachenlandschaft des Kaukasus, die sowohl die autochthonen als auch nicht-autochthone Sprachen umfasst, werden die charakteristischen Probleme des kaukasischen Sprachraums im Hinblick auf die Verwandtschaftsverhältnisse sowie auf typologische Merkmale thematisiert.

Lehrveranstaltungen:

C1.1 Vorlesung: *Die Sprachen des Kaukasus* (2 SWS)

C1.2 Vorlesung: *Kaukasische Sprachwissenschaft I* (2 SWS)

C1.3 Vorlesung: *Kaukasische Sprachwissenschaft II* (2 SWS)

C1.4 Übung / Tutorium: *Kaukasische Sprachwissenschaft* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C1.1 bis C1.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.3.2 Pflichtmodul C2: *Kartvelologie I* (6 CP)**

Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse des Georgischen, das als Staatssprache des heutigen Georgien zugleich die zentrale Sprache der kartvelischen oder südkaukasischen Sprachfamilie darstellt. In der auf zwei Semester angelegten Einführung werden Kenntnisse vermittelt, die es den Hörer/inne/n ermöglichen, einfache Texte in der modernen Ausprägung des Georgischen selbständig zu lesen und zu verarbeiten. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Georgischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

C2.1 Kurs: *Georgisch I* (2 SWS)

C2.2 Kurs: *Georgisch II* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C2.1 und C2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung



### II.3.3 Pflichtmodul C3: *Kartvelologie II* (6 CP)

Das auf C2 aufbauende Modul zielt darauf ab, die Verwandtschaftsverhältnisse des Georgischen durch Betrachtung seiner älteren Ausprägungsformen (Alt- und Mittelgeorgisch) sowie seiner Schwestersprachen (Svanisch, Megrelisch, Lasisch) zu beleuchten und einer wissenschaftlichen Beurteilung zuzuführen.

Lehrveranstaltungen:

C3.1 Kurs: *Altgeorgisch* ODER *Mittelgeorgisch* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C3.2 Kurs: *Svanisch* ODER *Megrelisch* ODER *Lasisch* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls C2.

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen C3.1 und C3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.3.4 Pflichtmodul C4: *Sonstige kaukasische oder kaukasoiden Sprachen* (6 CP)

Gegenstand des Moduls sind nicht-kartvelische Sprachen des Kaukasusgebiets sowie außerkaukasische Sprachen, die vergleichbare typologische Züge (insbesondere Ergativität) aufweisen. Das zyklisch organisierte Angebot bezieht sich in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf eine west- oder ostkaukasische Sprachen (z.B. Abchasisch, Tscherkessisch, Batsisch, Udisch), das Ossetische oder eine andere iranische Sprache im Kaukasus oder das Baskische.

Lehrveranstaltungen:

C4.1 Kurs: *Westkaukasisch* ODER *Ostkaukasisch* ODER *Ossetisch* ODER *Baskisch* (2 SWS)

C4.2 Übung / Tutorium zum Kurs (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C4.1 und C4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.3.5 Pflichtmodul C5: *Spezialprobleme der Kaukasischen Sprachwissenschaft* (6 CP)

In dem Modul werden Spezialprobleme aus allen Teilbereichen der vergleichenden Grammatik der kaukasischen Sprachen (Laut- und Formenlehre, Syntax, Überlieferungsgeschichte etc.) thematisiert. Insbesondere werden existierende Theorien zu den sprachlichen Verwandtschaftsverhältnissen im Kaukasus zur Diskussion gestellt, wobei Fragen der Abgrenzung typologischer von sprachhistorischen Argumentationslinien im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen:

C5.1 Seminar: *Spezialprobleme der kaukasischen Sprachwissenschaft* (2 SWS)

C5.2 Übung / Tutorium: *Begleitende Lektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module C1 bis C3.

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C5.1 und C5.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.3.6 Pflichtmodul C6 (Praktikum): *Textanalyse* (6 CP)

In dem nicht an eine Lehrveranstaltung gebundenen Modul (Freies Lernen mit Betreuung) sind Übersetzung und sprachwissenschaftlich-philologischer Kommentar zu einem Text in einer der für die Kaukasische Sprachwissenschaft relevanten Sprachen zu verfassen.

Lehrveranstaltungen: keine

Turnus des Angebots: beliebig.

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Umfang von max. 30 Seiten (Übersetzung eines Textes und sprachwissenschaftlicher Kommentar dazu); Bearbeitungszeitraum 6 Wochen

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module C1 bis C4 und des Moduls K.8.1 oder K.8.2 des Allgemeinen Pflichtbereichs.

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.3.7 Wahlpflichtmodule**

Die Wahlpflichtmodule dieses Schwerpunkts richten sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach bzw. internen Nebenfach: Die Wahlpflichtmodulgruppe „Griechisch“ kann nicht mit dem internen Nebenfach „Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft“ kombiniert werden, die Wahlpflichtmodulgruppe „Türkische Sprachen“ nicht mit dem Hauptfach oder internen Nebenfach „Altäische Linguistik“, das Wahlpflichtmodul „Sprachen des Vorderen Orients“ nicht mit dem internen Nebenfach „Semitische Sprachen“. Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule können je nach Verfügbarkeit frei gewählt werden.

#### **II.3.7.1 Wahlpflichtmodulgruppe C7.1: *Griechisch* (18 CP)**

Gegenstand der Modulgruppe, die die Module C7.1a und C7.1b umfasst, ist das Klassische Griechische, das v.a. als Sprache des ostkirchlichen Christentums einen erheblichen Einfluss im Kaukasus ausgeübt hat. Sofern Vorkenntnisse des Altgriechischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfungen.

##### **II.3.7.1a Wahlpflichtmodulgruppe C7.1a: *Griechisch I* (9 CP)**

Die Lehrveranstaltungen C7.1a.1 und C7.1a.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS2.1 und KS2.2 des Moduls KS2 des Ergänzungsbereichs *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*.

Lehrveranstaltungen:

C7.1a.1 Kurs: *Griechisch I* (4 SWS)

C7.1a.2 Kurs: *Griechisch II* (4 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C7.1a.1 und C7.1a.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

##### **II.3.7.1b Wahlpflichtmodulgruppe C7.1b: *Griechisch II* (9 CP)**

Die Lehrveranstaltungen C7.1b.1 und C7.1b.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS4.1 und KS4.2 des Moduls KS4 des Ergänzungsbereichs *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*.

C7.1b.1 Kurs: *Griechische Lektüre* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C7.1b.2 Übung: *Übersetzungsübung Griechisch* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen C7.1b.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung C7.1b.2 und Bestehen der den Modulabschlussprüfung

#### **II.3.7.2 Wahlpflichtmodul C7.2: *Slavische Sprachen* (18 CP)**

Gegenstand des Moduls sind das Russische, das als dominante Sprache des Kaukasusgebiets einen erheblichen Einfluss auf die dortigen Sprachen ausgeübt hat und zugleich von eminenter Bedeutung für als Sprache der Sekundärliteratur zur kaukasischen Sprachwissenschaft ist. Ergänzt wird das Modul durch einführende Vorlesungen, in denen das Russische in die Zusammenhänge der slavischen Überlieferung eingeordnet wird. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse

des Russischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung.

Lehrveranstaltungen:

C7.2.1 Kurs: *Russisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C7.2.2 Kurs: *Russisch II* (4 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

C7.2.3 Proseminar: *Altkirchenslavisch* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich je nach Angebot über zwei oder drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen C7.2.1 und C7.2.3, Teilnahmepflicht für die Lehrveranstaltung C7.2.2 sowie Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **II.3.7.3 Wahlpflichtmodulgruppe C7.3: *Türkische Sprachen* (18 CP)**

Gegenstand der Modulgruppe, die die Module C7.3a und C7.3b umfasst, ist zunächst das Türkkeitürkische als eine der bedeutendsten Kontaktsprachen im heutigen Kaukasus. Zusätzlich umfasst die Modulgruppe eine allgemeine Einführung in die Altaische Sprachwissenschaft. Die Module sind identisch mit den Modulen AL4 und AL1 des Schwerpunkts *Altaische Linguistik*. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Türkkeitürkischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen C7.3a.1 und C7.3a.2 durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulabschlussprüfung.

#### **II.3.7.3a Wahlpflichtmodul C7.3a: *Türkisch* (12 CP)**

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit denen des Moduls AL4 des Schwerpunkts *Altaische Linguistik*. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Türkkeitürkischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen C7.3a.1 und C7.3a.2 durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

C7.3a.1 Kurs: *Türkisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C7.3a.2 Kurs: *Türkisch II* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltung C7.3a.1 und C7.3a.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.3.7.3b Wahlpflichtmodul C7.3b: *Altaische Sprachwissenschaft* (6 CP)**

Das Modul präsentiert eine kontrastive und typologische, synchrone Betrachtung der Eigenschaften und Strukturen der Sprachen der türkischen sowie der mongolischen und tungusischen altaischen Völker. Es werden Informationen über diese fast in ganz Eurasien verbreiteten Völker und deren Kulturen gegeben und es wird ein Überblick über die Laut- und Formenlehre, die Syntax und die Lexik dieser Sprachen vermittelt.

Lehrveranstaltungen:

C7.3b.1 Vorlesung/Proseminar: *Einführung in die altaische Sprachwissenschaft I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C7.3b.2 Vorlesung/Proseminar: *Einführung in die altaische Sprachwissenschaft II* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL1.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung C7.3b.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung C7.3b.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.3.7.4 Wahlpflichtmodul C7.4: *Sprachen des Vorderen Orients* (18 CP)**

Gegenstand des Moduls sind das Arabische und eine weitere Sprache des Vorderen Orients, die als Kontaktsprache im Kaukasus gilt (Persisch oder Türkisch). Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Arabischen, Persischen oder Türkisch-türkischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den betreffenden Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulprüfung. Die Lehrveranstaltungen C7.4.4.1 und C7.4.4.2 können alternativ gewählt werden. Die Lehrveranstaltung C7.4.4.2 kann nicht gewählt werden, wenn der Schwerpunkt *Altäische Linguistik* als Haupt- oder Nebenfach studiert wird.

Die Lehrveranstaltung C7.4.4.2 ist identisch mit der Lehrveranstaltung AL4.1 des Schwerpunkts *Altäische Linguistik*.

Lehrveranstaltungen:

C7.4.1 Vorlesung/Übung *Einführung in die arabische Philologie I* (4 SWS)

C7.4.2 Übung *Praktische Übungen Arabisch I* (2 SWS)

C7.4.3 Tutorium *Tutorium Arabisch I* (1 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (3-stdg.)

C7.4.4.1 Kurs *Persisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (3-stdg.)

ODER

C7.4.4.2 Kurs: *Türkisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung C7.4.4.1 oder C7.4.4.2, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C7.4.1 und C7.4.2 sowie Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

#### **II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule P1 bis P6.

Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Pflichtmodule variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

##### **II.4.1 Pflichtmodul P1: *Sprachpraxis* (18 CP)**

In diesem Modul wird die phonetische, phonologische und grundlegende strukturelle Sprachkompetenz in drei außereuropäischen Sprachen, die nicht Muttersprachen sind, vermittelt. Es sind jeweils eine lebende Sprache aus dem Bereich der Afrikanischen Sprachwissenschaften, eine Sprache aus dem Bereich Vorderasien/Nordafrika/Osteuropa und eine Sprache aus dem Bereich Ostasien zu wählen. Bei der Auswahl der Sprachen sind solche Sprachen zu bevorzugen, bei denen der Dozent oder die Dozentin Muttersprachler oder Muttersprachlerin der unterrichteten Sprache ist. Werden im Rahmen des Studiums (Haupt- oder Nebenfach) bereits Sprachen gelernt, so müssen die im Modul P1 gewählten Sprachen aus einer anderen Sprachfamilie stammen.

Lehrveranstaltungen:

P1.1 Kurs: *Sprache 1* (4 SWS in einem Semester oder 2 SWS über zwei Semester)

Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

P1.2 Kurs: *Sprache 2* (4 SWS in einem Semester oder 2 SWS über zwei Semester)

Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

P1.3 Kurs: *Sprache 3* (4 SWS in einem Semester oder 2 SWS über zwei Semester)

Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich, je nach Angebot über ein oder zwei Semester. Es sollte jeweils im 1., 3. und 5. Semester ein Kurs belegt werden.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P1.1 bis P1.3, und Bestehen der Modulprüfungen.

#### II.4.2 Pflichtmodul P2: *Methodenlehre* (11 CP)

Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse der Methoden des phonetischen und sprachdeskriptiven Arbeitens.

Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, akustische Analysen von Sprachsignalen anzufertigen und diese zu interpretieren sowie empirische Studien zu konzipieren, statistisch zu analysieren und die Ergebnisse zu interpretieren.

Lehrveranstaltungen:

P2.1 Kurs: *Akustische Sprachsignalanalyse und Interpretation* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

P2.2 Vorlesung: *Methodik* (2 SWS)

P2.3 Tutorium: *Methodik* (2 SWS)

Die Lehrveranstaltungen P2.2 und P2.3 sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul M2 des BA-Studiengangs *Kognitive Linguistik* und können durch diese ersetzt werden.

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (max. 30 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung P2.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P2.2 und P2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### II.4.3 Pflichtmodul P3: *Laute in den Sprachen der Welt und ihre Untersuchung* (8 CP)

Das Modul gibt einen Überblick über die lautlichen Phänomene, die in den Sprachen der Welt auftreten und zeigt, wie diese perzipiert, experimentalphonetisch untersucht und phonologisch interpretiert werden. Die vorherige oder gleichzeitige Teilnahme an der Lehrveranstaltung P2.1 wird vorausgesetzt; der Leistungsnachweis für P2.1 ist Bedingung für die Vergabe der CP des Moduls P3.

Lehrveranstaltungen:

P3.1 Vorlesung: *Lautliche Phänomene in den Sprachen der Welt* (2 SWS)

P3.2 Vorlesung: *Experimentalphonetische Prüfung phonologischer Hypothesen* (1 SWS)

P3.3 Tutorium: *Experimentalphonetische Prüfung phonologischer Hypothesen* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul findet in der Regel im Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P3.1 bis P3.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### II.4.4 Pflichtmodul P4: *Methoden der Sprachdeskription und -dokumentation* (9 CP)

In dem Modul werden die praktischen und technischen Methoden der Sprachdeskription und -dokumentation vermittelt.

Lehrveranstaltungen:

P4.1 Vorlesung: *Deskriptive Morphologie/Phonologie* (2 SWS)

Die Lehrveranstaltung ist inhaltlich identisch mit der Lehrveranstaltung M8.3 im Modul M8 des BA-Studiengangs *Kognitive Linguistik* und kann durch diese ersetzt werden.

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

P4.2 Vorlesung: *Sprach(signal)korpora* (1 SWS)

P4.3 Tutorium: *Sprach(signal)korpora und deren Bearbeitung* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über maximal drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (max. 20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung P4.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P4.2 und P4.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.4.5 Pflichtmodul P5: *Anwendung und Vertiefung* (8 CP)**

Das Modul gibt einen Überblick über die Anwendungen der Phonetik und bereitet mit seinem ersten Teilmodul gleichzeitig auf das Praktikum (P6) vor. Im zweiten Modulteil soll ein Bereich aus der Angewandten Phonetik (Forensische Phonetik, Aussprachelehre, Pathophonetik, Digitale Sprachsignalverarbeitung, Sprachkorpora, Laborphonologie) vertiefend studiert werden.

Lehrveranstaltungen:

P5.1 Vorlesung: *Angewandte Phonetik* (1 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

P5.2 Tutorium zur Vorlesung *Angewandte Phonetik* (1 SWS)

P5.3 Seminar: *Vertiefungsseminar* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 10-20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung P5.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P5.2. und P5.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.4.6 Pflichtmodul P6: *Phonetisches Praktikum* (6 CP)**

Dieses Modul dient der berufsorientierten Ausbildung als Phonetiker bzw. Phonetikerin in den verschiedenen Anwendungsbereichen als Übersetzer / Gutachter vor Gericht bei Strafsachen (Forensische Phonetik); Aussprachelehrer in fremden Sprachen bzw. für „Deutsch als Fremdsprache“; Entwicklung von Komponenten für Spracherkennungs- / Sprachsyntheseprogrammen; Beschreibung von Sprechstörungen usw. Das Praktikum kann im Bereich der Pathophonetik (Logopädie, Rehaklinik), der Forensischen Phonetik (Gutachterbüro, Phonetisches Labor), der Aussprachelehre (Sprachschule mit Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache), der Digitalen Sprachsignalverarbeitung (Unternehmen, Softwarefirma oder Forschungslabor der Sprachtechnologie) oder in einem phonetischen Forschungslabor stattfinden und erstreckt sich über fünf Wochen.

Lehrveranstaltungen: keine

Turnus des Angebots: Das Praktikum soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester absolviert werden und erstreckt sich über 5 Wochen; der Bericht soll unmittelbar anschließend verfasst werden.

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung P5.1

Modulabschlussprüfung: Bericht (max. 20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen***

Zu absolvieren ist das Pflichtmodul Sk1 sowie je ein Wahlpflichtmodul aus den Gruppen Sk2, Sk3, Sk4 und Sk5.

Der Schwerpunkt kann nicht mit dem externen Nebenfach *Skandinavistik* kombiniert werden.

#### **II.5.1 Pflichtmodul Sk1: *Grundlagen der Neueren Skandinavistik* (9 CP)**

In diesem Modul soll in die wissenschaftliche Arbeit mit der skandinavischsprachigen Literatur der Neuzeit eingeführt werden. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten mit den Grundzügen der skandinavischen Literaturgeschichte seit der Reformation sowie mit den elementaren Methoden und Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft vertraut.

Lehrveranstaltungen:

Sk1.1 Proseminar: *Einführung in die Geschichte der neueren skandinavischen Literatur* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk1.2 Proseminar: *Einführung in die Textinterpretation* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Sk1.1

Leistungsnachweis: schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 10-20 Seiten)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Sk1.1 und Sk1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## II.5.2 Wahlpflichtmodulgruppe Sk2

Das Wahlpflichtmodul Sk2.1 wird regelmäßig angeboten. Bei Verfügbarkeit kann alternativ das Wahlpflichtmodul Sk2.2 gewählt werden; darüber gibt das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis Auskunft.

### II.5.2.1 Wahlpflichtmodul Sk2.1: *Skandinavische Kultur im Mittelalter: Sprachliche, literarische und historische Grundlagen* (17 CP)

In diesem Modul werden die fachlichen, methodischen und arbeitstechnischen Grundlagen des Studiums der skandinavistischen Mediävistik vermittelt und vertieft. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, sprachliche Zeugnisse des mittelalterlichen Skandinavien im Original zu lesen, zu interpretieren und in einen historischen Referenzrahmen einzuordnen.

Lehrveranstaltungen:

Sk2.1.1 Proseminar: *Einführung in Geschichte und Literatur des skandinavischen Mittelalters* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk2.1.2 Proseminar: *Einführung in die altisländische Sprache* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk2.1.3 Proseminar: *Altisländische Lektüre* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Sk1.1.2

Sk2.1.4 Proseminar: *Interpretationspraxis anhand mittelalterlicher Texte* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweise für Sk2.1.1 und Sk2.1.2

Leistungsnachweis: Schriftliche Hausarbeit (Umfang 10-20 Seiten)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) sowie mündliche Prüfung (15-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Sk2.1.1, Sk2.1.2 und Sk2.1.4, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk2.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.5.2.2 Wahlpflichtmodul Sk2.2: *Isländisch* (17 CP)

Das Modul bietet eine Einführung in die isländische Sprache in synchroner und diachroner Perspektive. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere Texte in modernem Isländisch lesen und verfassen zu können, elementare Konversation zu führen sowie altisländische Textzeugnisse zu rezipieren. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Isländischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Sk2.2.1 Kurs: *Isländisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk2.2.2 Kurs: *Isländisch II* (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Sk2.2.1

Sk2.2.3 Proseminar: *Altisländische Lektüre* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Sk2.2.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk2.2.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Sk2.2.2 und Sk2.2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## II.5.3 Wahlpflichtmodulgruppe Sk3

### II.5.3.1 Wahlpflichtmodul Sk3.1: *Grundlagen der modernen schwedischen Sprache* (13 CP)

Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenz in der schwedischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere schwedische Texte lesen und verfassen zu können sowie elementare Konversation zu führen. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Schwedischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Sk3.1.1 Kurs: *Schwedisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk3.1.2 Kurs: *Schwedisch II* (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis Sk3.1.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.1.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.5.3.2 Wahlpflichtmodul Sk3.2: *Grundlagen der modernen dänischen Sprache* (13 CP)

Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenz in der dänischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere dänische Texte lesen und verfassen zu können sowie elementare Konversation zu führen. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Dänischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Sk3.2.1 Kurs: *Dänisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk3.2.2 Kurs: *Dänisch II* (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis Sk3.1.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.2.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.5.3.3 Wahlpflichtmodul Sk3.3: *Grundlagen der modernen norwegischen Sprache* (13 CP)

Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenz in der norwegischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere norwegische Texte lesen und verfassen zu können sowie elementare Konversation zu führen. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Norwegischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.



Lehrveranstaltungen:

Sk3.3.1 Kurs: *Norwegisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk3.3.2 Kurs: *Norwegisch II* (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis Sk3.1.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.3.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## II.5.4 Wahlpflichtmodulgruppe Sk4

### II.5.4.1 Wahlpflichtmodul Sk4.1: *Schwedische Sprachpraxis für Fortgeschrittene* (11 CP)

Das Modul vertieft die in Modul Sk3.1 gewonnenen Kenntnisse in der schwedischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Schwedisch auf hohem Niveau zu schreiben, zu lesen, zu verstehen und zu sprechen.

Lehrveranstaltungen:

Sk4.1.1 Kurs: *Schwedisch III* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk4.1.2 Kurs: *Schwedisch IV* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk4.1.3 Übung: *Sprache und Literatur: Schwedisch* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Sk3.1

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Sk4.1.1 und Sk4.1.2, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk4.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.5.4.2 Wahlpflichtmodul Sk4.2: *Dänische Sprachpraxis für Fortgeschrittene* (11 CP)

Das Modul vertieft die in Modul Sk3.2 gewonnenen Kenntnisse in der dänischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Dänisch auf hohem Niveau zu schreiben, zu lesen, zu verstehen und zu sprechen.

Lehrveranstaltungen:

Sk4.2.1 Kurs: *Dänisch III* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk4.2.2 Kurs: *Dänisch IV* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk4.2.3 Übung: *Sprache und Literatur: Dänisch* (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Sk3.2

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Sk4.2.1 und Sk4.2.2, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk4.2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.5.4.3 Wahlpflichtmodul Sk4.3: *Norwegische Sprachpraxis für Fortgeschrittene* (11 CP)

Das Modul vertieft die in Modul Sk3.3 gewonnenen Kenntnisse in der norwegischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Dänisch auf hohem Niveau zu schreiben, zu lesen, zu verstehen und zu sprechen.

Lehrveranstaltungen:

Sk4.3.1 Kurs: *Norwegisch III* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk4.3.2 Kurs: *Norwegisch IV* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Sk4.3.3 Übung: *Sprache und Literatur: Norwegisch* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Sk3.3.

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Sk4.3.1 und Sk4.3.2, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk4.3.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## **II.5.5 Wahlpflichtmodulgruppe Sk5**

Die Wahlpflichtmodule der Gruppe Sk5 können in freier Wahl alternativ gewählt werden.

### **II.5.5.1 Wahlpflichtmodul Sk5.1: *Überlieferung und Kultur des skandinavischen Mittelalters* (10 CP)**

In diesem Modul werden die bereits erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der skandinavistischen Mediävistik weiter vertieft. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, sprachliche Zeugnisse des mittelalterlichen Skandinavien mit wissenschaftlichen Methoden zu beschreiben, zu analysieren und zu interpretieren. Die genauen Titel der Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Lehrveranstaltungen:

Sk5.1.1 Seminar *Literatur, Kultur und Geschichte Skandinaviens im Mittelalter I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (20-30 Seiten)

Sk5.1.2 Seminar *Literatur, Kultur und Geschichte Skandinaviens im Mittelalter II* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (20-30 Seiten)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Semester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module Sk1-Sk3

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk5.1.1 oder Sk5.1.2, Teilnahmenachweis für die jeweils andere Lehrveranstaltung und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.5.5.2 Wahlpflichtmodul Sk5.2: *Skandinavische Literatur der Neuzeit* (10 CP)**

In diesem Modul soll die wissenschaftliche Arbeit mit der skandinavischsprachigen Literatur der Neuzeit geübt werden. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, sprachliche Zeugnisse des neuzeitlichen Skandinavien mit wissenschaftlichen Methoden zu beschreiben, zu analysieren und zu interpretieren. Die genauen Titel der Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Lehrveranstaltungen:

Sk5.2.1 Seminar *Skandinavische Literatur seit der Reformation I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (20-30 Seiten)

Sk5.2.2 Seminar *Skandinavische Literatur seit der Reformation II* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (20-30 Seiten)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Semester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module Sk1-Sk3

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk5.2.1 oder Sk5.2.2, Teilnahmenachweis für die jeweils andere Lehrveranstaltung und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.5.5.3 Wahlpflichtmodul Sk5.3: *Probleme der skandinavischen Literaturgeschichte* (10 CP)

In diesem Modul sollen Probleme der skandinavischen Literatur in diachroner Perspektive bearbeitet werden. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten mit den Hauptströmungen der skandinavischen Literaturgeschichte gut vertraut und in der Lage, Texte verschiedener Epochen in ihrem literaturgeschichtlichen Kontext zu interpretieren. Die genauen Titel der Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Lehrveranstaltungen:

Sk5.3.1 Seminar *Grundzüge der skandinavischen Literatur I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (20-30 Seiten)

Sk5.3.2 Seminar *Grundzüge der skandinavischen Literatur II* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (20-30 Seiten)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Semester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module Sk1-Sk3

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk5.3.1 oder Sk5.3.2, Teilnahme-nachweis für die jeweils andere Lehrveranstaltung und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## II.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AL1 bis AL6.

### II.6.1 Pflichtmodul AL1: *Altäische Sprachwissenschaft* (6 CP)

Das Modul präsentiert eine kontrastive und typologische, synchrone Betrachtung der Eigenschaften und Strukturen der Sprachen der türkischen sowie der mongolischen und tungusischen altäischen Völker. Es werden Informationen über diese fast in ganz Eurasien verbreiteten Völker und deren Kulturen gegeben und es wird ein Überblick über die Laut- und Formenlehre, die Syntax und die Lexik dieser Sprachen vermittelt.

Lehrveranstaltungen:

AL1.1 Vorlesung/Proseminar: *Einführung in die altäische Sprachwissenschaft I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL1.2 Vorlesung/Proseminar: *Einführung in die altäische Sprachwissenschaft II* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL1.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AL1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AL1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.6.2 Pflichtmodul AL2: *Uighurisch* (12 CP)

Gegenstand des Moduls ist die in der chinesischen Provinz Xinjiang von der ca. 9 Millionen umfassenden muslimischen Minderheit gesprochene Sprache. Neben einer Einführung in das moderne Uighurisch werden turnusmäßig das mittelalterliche Altuighurische, und das rezentere Tschaghataische, die historischen Vorgängerinnen des modernen Uighurischen, präsentiert.

Lehrveranstaltungen:

AL2.1 Übung: *Einführung in das Neuuighurische I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL2.2 Übung: *Einführung in das Neuuighurische II* (2 SWS)

AL2.3 Proseminar: *Einführung in das Altuighurische I* ODER *Einführung in das Tschaghataische I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL2.4 Proseminar: *Einführung in das Altuighurische II* ODER *Einführung in das Tschaghataische II* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AL2.1 und AL2.3, Teilnahme-nachweis für die Lehrveranstaltungen AL2.2 und AL2.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.6.3 Pflichtmodul AL3: *Mongolisch* (12 CP)**

In diesem Modul werden die Grundlagen sowohl des Chalchamongolischen, der gegenwärtigen Standardsprache der Mongolei, als auch des klassischen und vorklassischen Mongolischen, der historischen Schriftsprache der Ostmongolen, vermittelt. Nach einer Einführung in die Laut- und Formenlehre und in die Syntax werden die Studierenden mit ausgewählten Quellen zur mongolischen Kultur konfrontiert.

Lehrveranstaltungen:

AL3.1 Kurs: *Einführung in das Chalchamongolisch I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL3.2 Kurs: *Einführung in das Chalchamongolisch II* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL3.1

AL3.3 Proseminar: *Einführung in das Klassisch-mongolische* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL3.4 Proseminar: *Einführung in das vorklassische Mongolisch* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL3.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen AL3.1 und AL3.3, Teilnahme-nachweis für die Lehrveranstaltungen AL3.2 und AL3.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.6.4.1 Pflichtmodul AL4: *Türkisch* (12 CP)**

In diesem Modul werden die Grundlagen der gegenwärtigen Standardsprache der Türkei (Laut-, Formen- und Satzlehre) vermittelt. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Türkisch auf gutem Niveau zu verstehen, sprechen, lesen und schreiben.

Lehrveranstaltungen:

AL4.1 Kurs: *Türkisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL4.2 Kurs: *Türkisch II* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AL4.1 und AL4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.6.4.3 Pflichtmodul AL5: *Sonstige altaische Sprachen* (12 CP)**

In diesem Modul werden verschiedene moderne und ältere vorwiegend in zentral- und Nordasien beheimatete altaische Sprachen in Turnus angeboten; es werden ihre phonetischen, morphologischen und syntaktischen Eigenschaften erarbeitet. Das jeweilige Angebot wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungen:

AL5.1 Übung: *Altaische Sprache A-I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL5.2 Übung: *Altaische Sprache A-II* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL5.1

AL5.3 Übung: *Altaische Sprache B-I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL5.4 Übung: *Altäische Sprache B-II* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL5.3

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über 2 Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module AL1-AL3

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AL5.1 und AL5.3, Teilnahme-nachweise für die Lehrveranstaltungen AL5.2 und AL5.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## II.6.6 Pflichtmodul AL6: Träger der traditionellen Kultur der altäischen Völker (6 CP)

In diesem Modul werden altäische Sprachdenkmäler von besonderer kultureller oder geschichtlicher Bedeutung stu-diert (u.a. die Orchoninschriften, das Irq Bitig, das Qutadgu Bilig, die Geheime Geschichte der Mongolen, das Qisasu '1-Anbiya, das Oghuzname, das Epos des Dede Korkut oder sibirische Heldenepen).

Lehrveranstaltungen:

AL6.1 Seminar: *Träger der traditionellen Kultur der altäischen Völker I* (2 SWS)

AL6.2 Seminar: *Träger der traditionellen Kultur der altäischen Völker II* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes zweite Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module AL1-AL4

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit zu einem Thema aus den Seminaren (max. 20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AL6.1 und AL6.2 und Beste-hen der Modulabschlussprüfung

## II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ch1 bis Ch6.

Die Lehrveranstaltungen sind mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen des BA-Studiengangs *Sinologie* als Haupt-fach identisch. Im Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft* wird in den Lehrveranstaltungen der Module Ch4, Ch5 und Ch6 wegen erhöhten Aufwandes für Vor- und Nachbereitung im Vergleich zu Sinologie-Studierenden, bei denen ein höheres Niveau in der chinesischen Sprachkompetenz und sonstiger Fachkenntnisse vorausgesetzt wird, teil-weise eine höhere Anzahl an CPs vergeben als im Hauptfach *Sinologie*.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst beantragt werden kann, wenn im allgemeinen Pflichtbereich mindestens 40 und im Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft* mindestens 50 CPs erworben wurden.

### II.7.1 Pflichtmodul Ch1: *Modernes Chinesisch: Grundkurs* (16 CP)

Das Modul bietet eine Einführung in die chinesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Chinesisch befähigt werden. Der Einsatz von umfangreichen Materialien in der Pinyin-Schrift ermöglicht eine schnelle Progression in den Bereichen Wortschatz und Grammatik sowie im allgemeinen sprachlichen Verständnis. Sofern muttersprachliche Vor-kenntnisse des Chinesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprü-fung.

Lehrveranstaltungen:

Ch1.1 Übung: *Propädeutikum: Aussprachetraining Chinesisch* (3 SWS) (2 Wochen Intensivkurs vor Beginn der Vor-lesungszeit)

Ch1.2 Kurs: *Modernes Chinesisch: Grundkurs I* (6 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Teilnahmenachweis für Ch1.1

Leistungsnachweis: Mündliche Prüfung (Sprachtest, 10-min.) und Abschlussklausur (90-min.)

Ch1.3 Kurs: *Modernes Chinesisch: Grundkurs II* (6 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ch1.2

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester:

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90-min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch1.2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ch1.1 und Ch1.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.7.2 Pflichtmodul Ch2: *Modernes Chinesisch: Schriftkunde und Leseverständnis* (11 CP)**

Die Studierenden erlernen die Struktur und Funktionsweise der chinesischen Schrift und sollen beim Abschluss des Moduls ca. 800-1000 chinesische Schriftzeichen beherrschen, selbst einfache chinesische Texte erstellen können, und erste originalsprachliche Texte lesen. Sie trainieren die Benutzung chinesischer Wörterbücher, das Nachschlagen von Schriftzeichen und erhalten Anleitung zur elektronischen Textverarbeitung mit chinesischen Schriftzeichen. Sie werden mit dem Lern- und Leseprogramm *Wenlin* vertraut gemacht, welches u.a. das eigenständige Erarbeiten chinesischer Texte unterstützt, sowie mit anderer moderner Lernsoftware. Bei der Vermittlung von Lese- und Schreibfähigkeiten werden vorrangig Kurzzeichen berücksichtigt. Daneben werden in gewissem Umfang auch Kenntnisse der Langzeichen vermittelt. Die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Moduls Ch1 wird vorausgesetzt. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Chinesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Ch2.1 Kurs: *Chinesische Schriftzeichenkunde und Leseverständnis I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90-min.)

Ch2.2 Übung: *Chinesische Lernsoftware und Elektronische Textverarbeitung* (1 SWS)

Dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung von Ch2.1.

Ch2.3 Kurs: *Chinesische Schriftkunde und Leseverständnis II* (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ch2.1, Teilnahmenachweis für Ch2.2.

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90-min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung: Leistungsnachweis für Ch2.1; Teilnahmenachweis für Ch2.2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ch2.2 und Ch2.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.7.3. Pflichtmodul Ch3: *Grundwissen vormodernes und modernes China* (8 CP)**

Das Pflichtmodul Ch3 bietet Einführungen in zentrale Aspekte von Gesellschaft und Politik und Kultur des modernen und vormodernen China mit dem Schwerpunkt auf der historischen Entwicklung des modernen China aus den älteren chinesischen Traditionen. Es vermittelt die Grundlagen für das kritische Verständnis der Verhältnisse des heutigen China, nicht zuletzt der aktuellen Diskurse über chinesische Tradition und Identität, und führt ein in die Beschäftigung mit chinabezogenen Themen in verschiedenen Disziplinen.

Lehrveranstaltungen:

Ch3.1 Proseminar: *Staat und Gesellschaft des vormodernen China* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (60-min.)

Ch3.2 Proseminar: *Staat und Gesellschaft des modernen China* (2 SWS)

Ch3.3 Vorlesung: *Chinas Weg in die Moderne* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ch3.2 und Ch3.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch3.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

#### **II.7.4 Pflichtmodul Ch4 *Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation* (5 CP)**

Das Pflichtmodul Ch4 bietet Einführungen in zentrale Aspekte der chinesischen Sprachkultur und transkulturellen Kommunikation. Behandelt werden Ausprägungen der sprachlichen Interaktion zwischen Chinesen und Nichtchinesen, nicht nur im mündlichen, sondern auch im schriftlichen Kontakt. Thematisiert werden auch die sprachlichen Mittel und Wege des Transfers von Texten und kulturellen Phänomenen, Aspekte der Übersetzungsgeschichte, des Sprachkontakts und der Soziolinguistik. Die Studierenden erwerben dabei Einblicke in theoretische, methodische sowie sprachpraktische Grundlagen für den Bereich der transkulturellen Kommunikation und erhalten Anleitung zu deren reflektierter und kritischer Anwendung. Die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung von Ch2.2 wird vorausgesetzt.

Lehrveranstaltungen:

Ch4.1 Kurs: *Übungen zur Situationsspezifisch chinesischer Kommunikationsformen* (1 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von Ch1 und Ch2.1

Ch4.2 Vorlesung: *Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ch4.1 und Ch4.2 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

#### **II.7.5 Pflichtmodul Ch5 *Chinesische Sprachwissenschaft I* (10 CP)**

Das Pflichtmodul Ch5 bietet eine Einführung in die Grundlagen der chinesischen Sprachwissenschaft, insbesondere die Vermittlung von grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnissen aus den Beschreibungen der chinesischen Sprachbeschreibung und Analyse.

Lehrveranstaltungen:

Ch5.1 Vorlesung mit Übung: *Beschreibungen der chinesischen Sprache und Schrift: Diskurse und Analysen* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90-min.)

Ch5.2 Praktikum: Studienprojekt *Übersetzung/Analyse chinesischsprachiger Materialien* im inhaltlichen Zusammenhang mit Ch5.1

Annahme der Dokumentation nur bei Vorliegen des Leistungsnachweises für Ch5.1

Turnus des Angebots: Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten

Voraussetzungen für die Teilnahme: erfolgreicher Abschluss der Module Ch1, Ch2, Ch3 und Ch4

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (Dokumentation zu Ch5.2, ca. 15 Seiten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung: Teilnahmenachweis für Ch5.1

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch5.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **II.7.6 Pflichtmodul Ch6 *Chinesische Sprachwissenschaft II* (10 CP)**

Das Pflichtmodul Ch6 bietet eine Einführung in Teilbereiche der angewandten Sprachwissenschaft, die für chinabezogene Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis besonders relevant sind.

Es umfaßt – bezogen auf die chinesische Sprache – die Vermittlung von grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnissen aus Bereichen wie

- Pragmatik, Sozio- und Textlinguistik: mündliche und schriftliche chinesische Kommunikationsformen, chinesische Textsorten,
- Übersetzungswissenschaft: Techniken und Methoden der chinesisch-deutschen Übersetzung, Übersetzung und Kulturtransfer
- Fachsprachenlinguistik: chinesische Fachterminologie, insbesondere Wirtschaft, Recht, Sprach- und Kulturwissenschaft, Fachsprache und Transkulturalität
- Sprachliche Varietäten, Sprachpolitik und Sprachplanung.

Lehrveranstaltungen:

Ch6.1 Vorlesung mit Übung: *Sprache(n) Chinas im Kontext von Politik, Gesellschaft und Kultur* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90-min.)

Ch6.2 Hauptseminar: *Ausgewählte Themen der modernen chinesischen angewandten Sprachwissenschaft* (2 SWS)

Voraussetzungen für die Teilnahme: abgeschlossener oder gleichzeitiger Besuch von Ch6.1

Turnus des Angebots: Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten

Voraussetzungen für die Teilnahme: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ch5.

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ch6.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch6.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## **II.8 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule SOA1 bis SOA7.

Der Schwerpunkt kann nicht mit dem externen Nebenfach *Südostasienwissenschaften* kombiniert werden.

### **II.8.1 Pflichtmodul SOA1: *Bahasa Indonesia Grundkursmodul* (19 CP)**

Das Bahasa Indonesia Grundkursmodul, bestehend aus *Bahasa Indonesia für Anfänger I+II* und dem Tutorium bietet eine Einführung in die indonesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Indonesisch befähigt werden. Auch der Gebrauch von Wörterbüchern und Grammatiken wird geübt. Darüber hinaus ist die interkulturelle Kommunikation – in Indonesien und anderswo – ein wichtiger Bestandteil des Moduls. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Indonesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

SOA1.1 Kurs *Bahasa Indonesia I* (6 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

SOA1.2 Kurs *Bahasa Indonesia II* (6 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA1.1

SOA1.3 Tutorium *Bahasa Indonesia* (1 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA1.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen SOA 1.2 und SOA 1.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.8.2 Pflichtmodul SOA2: *Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul* (4 CP)**

Das Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul, bestehend aus *Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I + II*, stellt einen studienbegleitenden Sprachkurs dar, bei dem studentische Erfahrungen mit dem regional unterschiedlichen Gebrauch der Bahasa Indonesia eingebracht werden können. Das Modul soll es den Studierenden ferner ermöglichen, anspruchsvolle wissenschaftliche Texte zu lesen, um sie auf diese Weise auf die Bearbeitung von Quellentexten für die Bachelorarbeit vorzubereiten.

Lehrveranstaltungen:

SOA2.1 Kurs *Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I* (1 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder mündliches Referat

SOA2.2 Kurs *Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene II* (1 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA2.1



Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls SOA1

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.); ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) anerkannt werden

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA 2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.8.3 Pflichtmodul SOA3: *Linguistikmodul (6 CP)***

Das Modul, bestehend aus zwei Seminaren, bietet eine Einführung in die Geschichte der austronesischen (malaio-polynesischen) Sprachfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Sprachen im westaustronesischen Raum. Die Strukturen ausgewählter moderner Regionalsprachen dieses Sprachraums werden beschrieben und miteinander verglichen. Außerdem befasst sich dieses Modul mit der Sprachenpolitik in der sog. 'Malaiischen Welt' (Indonesien, Malaysia, Brunei Darussalam) unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses, den Faktoren wie Politik, Wirtschaft und staatliche Sprachenzentren dieser Länder auf die Entwicklung der Nationalsprachen nehmen. Der Status des Malaiischen in Singapur wird ebenfalls in die Beschreibung mit einbezogen.

Lehrveranstaltungen:

SOA3.1 Seminar *Sprachenpolitik in Südostasien* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder mündliches Referat

SOA3.2 Seminar *Austronesische Sprachen* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA3.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls SOA1

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) anerkannt werden

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA3.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.8.4 Pflichtmodul SOA4: *Integriertes Modul für Literatur und gegenwartsbezogene SOA W (6 CP)***

Das 20. Jahrhundert hat für Indonesien, Malaysia, Singapur, Osttimor und Brunei nicht nur die staatliche Unabhängigkeit gebracht, sondern darüber hinaus weitere gewaltige Umwälzungen politischer und sozioökonomischer Natur herbeigeführt. Aufbauend auf den vorangegangenen Lehrveranstaltungen werden hierzu relevante Quellen analysiert. Dafür ist eine entsprechende Auswahl an historischen Dokumenten und Sekundärliteratur zu treffen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Einbeziehung indonesisch/malaiisch-sprachiger Materialien. Darüber hinaus werden die Ereignisse exemplarisch im Spiegel literarischer Werke von Autoren aus Brunei, Indonesien, Malaysia, Osttimor und Singapur beleuchtet.

Lehrveranstaltungen:

SOA4.1 Seminar *Die malaiische Welt des 20. Jahrhunderts im Spiegel historischer Quellen, der Mediendokumentation und der indonesisch-malaiischen Literatur* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder ein mündliches Referat

SOA4.2 Seminar *Die malaiische Welt im 21. Jahrhundert: Politisch-sozioökonomische Entwicklungen und ihre Darstellung in der indonesisch-malaiischen Literatur* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA4.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls SOA1

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) anerkannt werden

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA4.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA4.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.8.5 Pflichtmodul SOA5: *Thai-Modul* (10 CP)

Das Hauptaugenmerk des aus den zwei Kursen *Thai I + II* bestehenden Moduls liegt auf dem Erlernen von Grundkenntnissen der thailändischen Sprache und beinhaltet das Erlernen der Schriftzeichen und der Aussprache, Übungen zum Hörverständnis und zur Sprechfertigkeit sowie die Lektüre leichter Texte. Daneben ist auch die Vermittlung von Landeskunde im Rahmen des Moduls vorgesehen. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Thai nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

SOA5.1 Kurs *Thai I* (3 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

SOA5.2 Kurs *Thai II* (3 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA5.1

Leistungsnachweis: Mündliches Kurzreferat und dessen schriftliche Ausarbeitung als Hausarbeit (ca. 5 Seiten)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen SOA5.1 und SOA5.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.8.6 Pflichtmodul SOA6: *SOAW in Theorie und Praxis* (5 CP)

Das Modul *SOAW in Theorie und Praxis* verbindet die Lernform *Projektorientiertes Lernen* (POL) mit einem Kolloquium. Im Bereich POL werden die Studierenden – entweder in Einzelarbeit oder in der Gruppe – praktisch mit ihrem Studiengegenstand vertraut gemacht. Dies kann erfolgen durch Projekte wie das eigenständige Anfertigen von Lektüreberichten, durch eine themenbezogene Medienrecherche, Arbeitsfelderkundungen oder Befragungen oder durch ein Praktikum bei einer Institution oder Firma mit Südostasien-Bezug. Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. Projektinhalts ist mit der Studiengangleitung abzustimmen. Mit der problemorientierten Herangehensweise sind die Studierenden dazu aufgefordert, Eigeninitiative und Selbstverantwortung zu entwickeln. Darüber hinaus gilt es, sich über die Hinweise und Übungen im regulären Unterricht hinaus grundlegende sprachliche, landeskundliche und praxisrelevante anzueignen.

Lehrveranstaltungen:

SOA6.1 Praktikum *Projektorientiertes Lernen* (Selbststudium, 3 Wochen; Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation in Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (schriftlicher Zwischenbericht, ca. 10 Seiten)

SOA6.2 Kolloquium *Projektorientiertes Lernen* (1 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA6.1

Leistungsnachweis: Mündliches Referat (45-min., Projektpräsentation)

Turnus des Angebots: Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und beginnt jeweils im Wintersemester

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (Abschlussbericht, ca. 15 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen SOA6.1 und SOA6.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.8.7 Pflichtmodul SOA7: *Südostasienwissenschaften kompakt: Grundwissen, Selbstreflexion des Faches und die südostasiatische Sicht der Nachbarn* (10 CP)

Das Modul *Südostasienwissenschaften kompakt* besteht aus drei Lehrveranstaltungen:

*Grundwissen Südostasien* beinhaltet die Vermittlung von Grundkenntnissen über die Südostasien seit dem Beginn der Modernisierungsprozesse, also etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Die länder- bzw. regionalbezogene Behandlung fachübergreifende Fragestellungen ermöglicht Einsichten in die historische Vernetzung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Vorgänge und die spezifischen oder übereinstimmenden Reaktionen auf die Herausforderung durch die Moderne.

*Selbstreflexion der Südostasienwissenschaften* reflektiert Genese und aktuelle Forschungsansätze der Südostasienwissenschaften. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und metakritisch zu analysieren. Über die fachgeschichtliche Perspektive und die Methodendiskussion hinaus, ist die Vermittlung von Wissen und Kompetenz im Umgang mit Quellen und Quellentypen in den einzelnen Forschungsfeldern unerlässlich für das Ausloten von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum südostasiatischen Raum. *Innerasiatische Wahrnehmungen und Beziehungen aus südostasiatischer Perspektive* bezieht sich komplementär auf die Lehrveranstaltungen *Grundwissen Südostasien* und *Selbstreflexion der Südostasienwissenschaften*. Während die Studierenden in den genannten Lehrveranstaltungen Basiskenntnisse erwerben und für den Umgang mit der Disziplin sensibilisiert werden, sollen in diesem Modul die innerasiatischen Perspektiven erörtert werden. Es soll dabei einerseits der historische Hintergrund der Beziehungen und die Gesamtregion als Sprach- und Kulturgemeinschaft beleuchtet werden. Andererseits werden interregionale Konflikte, Vergangenheitsbewältigung und Konkurrenz thematisiert.

Lehrveranstaltungen:

SOA7.1 Vorlesung *Grundwissen Südostasien* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

SOA7.2 Vorlesung *Selbstreflexionen der Südostasienwissenschaften* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA7.1

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

SOA7.3 Vorlesung *Innerasiatische Wahrnehmungen und Beziehungen aus südostasiatischer Sicht* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA7.1

Turnus des Angebots: Das Modul erstreckt sich über 4 Semester; es beginnt in jedem Wintersemester und setzt sich im folgenden Sommersemester fort.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) anerkannt werden

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA7.3, Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen SOA7.1 und SOA7.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

## II.9 Schwerpunkt Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ju1 bis Ju4 sowie drei Wahlpflichtmodule, von denen mindestens eines aus der Gruppe Ju5 und mindestens eins aus der Gruppe Ju6 stammen muss.

Der Schwerpunkt kann nicht mit dem externen Nebenfach *Judaistik* kombiniert werden.

Teilnahmescheine und Leistungsnachweise werden ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht und aktiv teilgenommen hat. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Bei Lehrveranstaltungen, die mehr als 2 SWS umfassen, wird dies anteilig hochgerechnet. Über Ausnahmen (z.B. bei längerer Krankheit) und zu erbringende Ersatzleistungen entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/in.

Bei nachgewiesenen Vorkenntnissen in der hebräischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung an Teilen des Pflichtmoduls Ju1 und/oder Teilen des Pflichtmoduls Ju2 durch die jeweilige Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulprüfungen.

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen und Modulabschlussprüfungen bestehen, soweit nicht anders angegeben, aus einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten.

### II.9.1 Pflichtmodul Ju1: *Hebraicum* (20 CP)

In dem Modul werden die Grundlagen der hebräischen Sprache vermittelt, beginnend mit einer kurzen sprachgeschichtlichen Einführung. Vor allem werden Phonologie und Morphologie, in geringerem Maß Syntax behandelt. Die Studierenden sollen an die Benutzung von hebräischen Grammatiken und Wörterbüchern herangeführt werden, mit deren Hilfe sie die Lektüre und Übersetzung einfacher Texte bewältigen sollen. Im Unterricht werden regelmäßig Tonträger verwendet, die Benutzung des Sprachlabors wird empfohlen.

Lehrveranstaltungen:

Ju1.1 Kurs: *Hebräisch I* (6 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Ju1.2 Kurs: *Hebräisch II* (6 SWS)

Voraussetzung: Leistungsnachweis für Ju1.1

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### II.9.2 Pflichtmodul Ju2: *Neuhebräisch* (7 CP)

Die in Ju1 erworbenen aktiven und passiven Kenntnisse werden z.B. mittels Konversationsübungen und Videokursen vertieft. Die Lesefähigkeit auch mittelschwerer Texte (einschließlich wissenschaftlicher Sekundärliteratur) und eine selbständige Anwendung der Fachwörterbücher wird angestrebt.

Lehrveranstaltungen:

Ju2.1 Übung: *Neuhebräische Sprachpraxis* (1 SWS)

Ju2.2 Übung *Neuhebräische Lektüre I (Hebräische Zeitungslektüre)* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Ju2.3 Übung: *Neuhebräische Lektüre II (Hebräische wissenschaftliche Sekundärliteratur)* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ju2.2

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ju2.1 und Ju2.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju2.2, und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### II.9.3 Pflichtmodul Ju3: *Sprache und Literatur der jüdischen Antike* (7 CP)

Neben einer Einführung in das kulturelle Umfeld der Bibel sollen, aufbauend auf den in Modul Ju1 erworbenen Grundlagen des biblischen Hebräisch, diese Kenntnisse vertieft werden, um auch sprachlich anspruchsvollere Bibeltexte, etwa aus den Prophetenbüchern, zu bewältigen. Des Weiteren werden die synagogale Verwendung biblischer Texte und jüdische Auslegungstraditionen berücksichtigt. Auf der Grundlage der Hebräischkenntnisse sollen die Anfangsgründe der aramäischen Sprache erlernt werden.

Lehrveranstaltungen:

Ju3.1 Übung: *Hebräische Bibellektüre* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Ju3.2 Übung: *Einführung in aramäische Texte* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju3.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju3.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### II.9.4 Pflichtmodul Ju4: *Sprache und Kultur des rabbinischen Judentums* (8 CP)

Das Modul besteht aus einer allgemeinen Einführung in Entstehung, Gedankenwelt, gesellschaftliche und religiöse Entwicklungen des rabbinischen Judentums im Kontext der griechisch-römischen Antike. Anhand ausgewählter Texte der rabbinischen Traditionsliteratur sollen die Studierenden das rabbinische Hebräisch einüben, sich mit den Argumentations- und Denkstrukturen unterschiedlicher literarischer Gattungen vertraut machen und einen Einblick in spezifische Methoden- und Forschungsprobleme erhalten.

Lehrveranstaltungen:

Ju4.1 Vorlesung / Übung: *Früh-rabbinische Texte I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Ju4.2 Vorlesung / Übung: *Früh-rabbinische Texte II* (2 SWS)

Voraussetzung: Leistungsnachweis für Ju4.1

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju4.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju 4.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

## **II.9.5 Wahlpflichtmodulgruppe Ju5**

Alternativangaben innerhalb der Module variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

### **II.9.5.1 Wahlpflichtmodul Ju5.1: *Sprache und Kultur Antike/Mittelalter* (6 CP)**

Das Modul vermittelt Einblicke in sprachliche und kulturelle Entwicklungen der jeweiligen Epoche oder auch in epochenübergreifende Zusammenhänge. Anhand von ausgewählten Textgattungen (z.B. narrative Literatur, Historiographie, ethische Literatur, Dichtung) werden spezifische Themen mit ihren jeweiligen Forschungsmethoden und -problemen behandelt.

Lehrveranstaltungen:

Ju5.1.1 Proseminar/Übung/Vorlesung: *Sprache und Kultur Antike/Mittelalter I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart)

Ju5.1.2 Proseminar/Übung/Vorlesung: *Sprache und Kultur Antike/Mittelalter II* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart) ; beim Referat wird der mündliche Vortrag mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet.

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1 sowie je nach Thema der Lehrveranstaltung zusätzlich des Moduls Ju4 (Bekanntgabe jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.1.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **II.9.5.2 Wahlpflichtmodul Ju5.2: *Sprache und Kultur Mittelalter/Neuzeit* (6 CP)**

Zwei Lehrveranstaltungen aus den Epochen Mittelalter/Neuzeit sollen Einblicke in Geschichte und Kultur der jeweiligen Epoche oder auch in epochenübergreifende Zusammenhänge vermitteln. Anhand von ausgewählten Textgattungen (z.B. liturgische Dichtung, philosophische Texte, israelische Prosa und Poesie) werden spezifische Fragestellungen, Forschungsprobleme und das kulturelle und soziale Umfeld, wie etwa das mittelalterliche aschkenasische oder sefardische Judentum, aber auch die heutige israelische Gesellschaft, behandelt.

Lehrveranstaltungen:

Ju5.2.1 Proseminar/Übung/Vorlesung: *Sprache und Kultur Mittelalter/Neuzeit I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart)

Ju5.2.2 Proseminar/Übung/Vorlesung: *Sprache und Kultur Mittelalter/Neuzeit II* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart) ; beim Referat wird der mündliche Vortrag mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet.

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden jedes Semester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1 sowie je nach Thema der Lehrveranstaltung zusätzlich des Moduls Ju2 (Bekanntgabe jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

## **II.9.6 Wahlpflichtmodulgruppe Ju6**

Alternativangaben innerhalb der Module variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

### **II.9.6.1 Wahlpflichtmodul Ju6.1: *Textlektüre verschiedener Epochen* (6 CP)**

Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der Module Ju4-5 und bietet zugleich die Möglichkeit einer sprachlich-thematischen Schwerpunktbildung.

Lehrveranstaltungen:

Ju6.1.1 Proseminar/Übung: *Textlektüre zu einem thematischen Schwerpunkt* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart)

Ju6.1.2 Proseminar/Übung: *Textlektüre zu einem thematischen Schwerpunkt* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart) ; beim Referat wird der mündliche Vortrag mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet.

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden jedes Semester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1 sowie je nach Thema der Lehrveranstaltung zusätzlich der Module Ju2, Ju4 sowie eines der Wahlpflichtmodule unter Ju5 (Bekanntgabe jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis)

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju6.1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju6.1.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **II.9.6.2 Wahlpflichtmodul Ju6.2: *Jiddisch* (6 CP)**

Das Modul vermittelt eine Einführung in die jiddische Sprache. Anhand von Lehrbüchern, ausgewählten Texten unterschiedlicher Gattungen und gegebenenfalls zusätzlichen Medien sollen Grammatik, aktive und passive Kenntnisse in Wort und Schrift angeeignet werden. Zugleich wird ein Einblick in das kulturelle Umfeld des aschkenasischen Judentums gegeben.

Lehrveranstaltungen:

Ju6.2.1 Übung: *Jiddisch I* (2 SWS)

Ju6.2.2 Übung: *Jiddisch II* (2 SWS)

Voraussetzung: Teilnahmenachweis für Ju6.2.1

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine (Hebräischkenntnisse erwünscht)

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ju6.2.1 und Ju6.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **II.9.6.3 Wahlpflichtmodul Ju6.3: *Jüdisch-Spanisch* (6 CP)**

Das Modul vermittelt eine Einführung in die jüdisch-spanische Sprache. Anhand von Texten unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und weiteren Medien (Tonträger, Video, Filmsequenzen) soll, neben dem Erlernen der Sprache, in die Vielfalt der sefardischen Kultur eingeführt werden.

Lehrveranstaltungen:

Ju6.3.1 Übung: *Jüdisch-Spanisch I* (2 SWS)

Ju6.3.2 Übung: *Jüdisch-Spanisch II* (2 SWS)

Voraussetzung: Teilnahmenachweis für Ju6.3.1

Turnus: Das Modul beginnt in der Regel jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine (Hebräischkenntnisse erwünscht)

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ju6.3.1 und Ju6.3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III. Module der Ergänzungsbereiche

#### III.1 Ergänzungsbereich *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule KS1 bis KS5.

Das Studium vermittelt den Studierenden auf der Grundlage einer soliden, durch Sprachreflexion bestimmten Ausbildung in den Sprachen des Klassischen Altertums, dem Lateinischen und dem Griechischen, Basiswissen in den an diesen Sprachen entwickelten Methoden und Arbeitstechniken der Klassischen Philologie sowie wissenschaftlich fundierte Grundkenntnisse der literarischen Traditionen, die sich im Lateinischen und Griechischen ausgebildet und exemplarisch auf spätere europäische Literaturen gewirkt haben.

Wünschenswerte, jedoch nicht nachzuweisende Voraussetzung ist die Kenntnis mindestens einer neben dem Englischen für das Fach wichtigen modernen Fremdsprache (Französisch, Italienisch).

##### III.1.1 Pflichtmodul **KS1: *Sprachausbildung Latein* (12 CP)**

Das Modul dient dem Erwerb grundlegender grammatischer Kompetenzen in der lateinischen Sprache. Die Studierenden erlernen die für den passiven Sprachgebrauch notwendigen Kenntnisse der Syntax, Morphologie, Lexik und Semantik der lateinischen Sprache und werden durch wiederholte Übungen mit dem System dieser Sprache vertraut gemacht. Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Struktur und Bedeutung der Sprache sowie die Erlangung einer elementaren Lesefähigkeit im Lateinischen. Sofern Vorkenntnisse im Umfang des Latinums nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

KS1.1 Kurs: *Latein I* (4 SWS)

KS1.2 Kurs: *Latein II* (4 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden im Winter- und im Sommersemester angeboten.

Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.) und mündliche Prüfung (15 Min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltungen KS1.1 und KS1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

##### III.1.2 Pflichtmodul **KS2: *Sprachausbildung Griechisch* (12 CP)**

Das Modul dient dem Erwerb grundlegender grammatischer Kompetenzen in der griechischen Sprache. Die Studierenden erlernen die für den passiven Sprachgebrauch notwendigen Kenntnisse der Syntax, Morphologie, Lexik und Semantik der griechischen Sprache und werden durch wiederholte Übungen mit dem System dieser Sprache vertraut gemacht. Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Struktur und Bedeutung der Sprache sowie die Erlangung einer elementaren Lesefähigkeit im Griechischen. Sofern Vorkenntnisse im Umfang des Graecums nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

KS2.1 Kurs: *Griechisch I* (4 SWS)

KS2.2 Kurs: *Griechisch II* (4 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden im Winter- und im Sommersemester angeboten.

Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.) und mündliche Prüfung (15 Min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltungen KS2.1 und KS2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **III.1.3 Pflichtmodul KS3: *Übersetzungspraxis Latein* (10 CP)**

Das Modul dient dazu, die von den Studierenden erworbenen grundlegenden Sprachkenntnisse und Fähigkeiten durch Lektüre umfangreicherer Passagen ausgewählter Werke der lateinischen Prosa und Poesie zu erweitern und zu einer methodisch fundierten Lese- und Übersetzungsfähigkeit hinzuzuführen. Es vermittelt den Studierenden grundlegende Methoden und Techniken der Übersetzung sowie erweiterte Kenntnis lateinischer Originaltexte. Durch systematische Reflexion und wiederholtes Üben erlangen die Studierenden ein geschärftes Problembewusstsein für die vom Deutschen verschiedenen strukturellen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache.

Lehrveranstaltungen:

KS3.1 Kurs: *Lateinische Lektüre* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

KS3.2 Übung: *Übersetzungsübung Latein* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden im Winter- und im Sommersemester angeboten.

Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls KS1

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung KS3.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung KS3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **III.1.4 Pflichtmodul KS4: *Übersetzungspraxis Griechisch* (10 CP)**

Das Modul dient dazu, die von den Studierenden erworbenen grundlegenden Sprachkenntnisse und Fähigkeiten durch Lektüre umfangreicherer Passagen ausgewählter Werke der griechischen Prosa und Poesie zu erweitern und zu einer methodisch fundierten Lese- und Übersetzungsfähigkeit hinzuzuführen. Es vermittelt den Studierenden grundlegende Methoden und Techniken der Übersetzung sowie erweiterte Kenntnis griechischer Originaltexte. Durch systematische Reflexion und wiederholtes Üben erlangen die Studierenden ein geschärftes Problembewusstsein für die vom Deutschen verschiedenen strukturellen Eigentümlichkeiten der griechischen Sprache.

Lehrveranstaltungen:

KS4.1 Kurs: *Griechische Lektüre* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

KS4.2 Übung: *Übersetzungsübung Griechisch* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden im Winter- und im Sommersemester angeboten.

Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls KS2

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung KS4.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung KS4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **III.1.5 Pflichtmodul KS5: *Literatur der griechisch-römischen Antike* (16 CP)**

Das Modul dient der Einführung in philologische Grundfertigkeiten und deren Vertiefung auf der Basis eines für seine Gattung jeweils charakteristischen Werkes der lateinischen und griechischen Literatur. Anhand einzelner Beiträge aus der Sekundärliteratur werden die Studierenden in sprach- und literaturgeschichtliche Forschungsprobleme eingeführt. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einen lateinischen und griechischen Text kritisch zu bewerten.

Lehrveranstaltungen:

KS5.1 Übung: *Einführung in die klassische Philologie* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

KS5.2 Proseminar: *Lateinische Literatur* (2 SWS)



Modulteilprüfung: Schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten)

KS5.3 Proseminar: *Griechische Literatur* (2 SWS)

Modulteilprüfung: Schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden im Winter- und im Sommersemester angeboten. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module KS1, KS2, KS3, KS4

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung KS5.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung KS5.3 und Bestehen beider Modulteilprüfungen

### **III.2 Ergänzungsbereich *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule J1 bis J8.

Der Ergänzungsbereich *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft* vermittelt als Nebenfach Grundkenntnisse in der modernen japanischen Standardsprache (Lese- und Textverständnis, mündliche/schriftliche Kommunikationsfähigkeit) sowie Grundkenntnisse über die Geschichte sowie kulturelle und gesellschaftliche Strukturen des gegenwärtigen Japan. Reflektiert werden auch die Genese und aktuelle Forschungsansätze der Fachdisziplin Japanologie. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und zu analysieren.

Eine Besonderheit des Ergänzungsbereichs *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft* ist die Einbeziehung der Unterrichtsform „Problemorientiertes Lernen“ (POL) in das Curriculum. Die Studierenden werden durch das POL-Arbeiten exemplarisch mit dem Studiengegenstand vertraut gemacht, indem sie eigenständig eine themenbezogene Medienrecherche durchführen und diese in einem Recherchebericht darlegen. Mit der problemorientierten Herangehensweise sind die Studierenden dazu aufgefordert, Eigeninitiative und Selbstverantwortung zu entwickeln sowie sich über die Übungen im regulären Unterricht hinaus sprachliche, landeskundliche und praxisrelevante Fähigkeiten, wie unmittelbare Umsetzung und Anwendung des Lehrstoffs, und Kommunizieren von Ergebnissen, Arbeiten im Team, etc., an einem konkreten Fallbeispiel anzueignen.

#### **III.2.1 Pflichtmodul J1 *Grundwissen Japanologie* (6 CP)**

Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik, Wirtschaft und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanologischen Hilfsmittel. Angestrebte Lernziele sind hierbei:

- das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes;
- die Befähigung zur selbständigen Recherche von japanischen und japanwissenschaftlichen Begriffen in den relevanten Nachschlagewerken und Foren des World Wide Web.

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J2 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltungen:

J1.1 Übung *Landeskunde Japans* (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Kurzreferat

J1.2. Übung *Hilfsmittel der Japanologie* (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Bearbeitung von Übungsblättern pro Sitzung

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: für J1.2: erfolgreicher Abschluss des Moduls J5

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.). Inhalt: Lernstoff der Lehrveranstaltungen J1.1 und J1.2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen J1.1 und J1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III.2.2 Pflichtmodul J2 *Grundwissen Japanische Geschichte / Ideengeschichte* (6 CP)

Das Modul „Grundwissen Japanische Geschichte / Ideengeschichte“ vermittelt grundlegende Kenntnisse der japanischen Geschichte unter Einbeziehung der Ideengeschichte und des japanischen Modernisierungsprozesses bis hin zu zeitgeschichtlichen Ereignissen. Einzelne Aspekte werden bei der Analyse von Texten und Theorien der japanischen Geschichte/Ideengeschichte vertieft und darüber hinaus auch ein Einblick in die japanische Geschichtsschreibung gegeben. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J3 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltungen:

J2.1. Vorlesung *Grundwissen japanische Geschichte/Ideengeschichte* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung. Klausur (3-stdg.)

J2.2. Übung *Theorien und Texte zur japanischen Geschichte/Ideengeschichte* (1 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen J2.1 und J2.2 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung.

### III.2.3 Pflichtmodul J3 *Fachgeschichte und Methoden* (7 CP)

Das Modul reflektiert Genese und aktuelle Forschungsansätze der Fachdisziplin Japanologie. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und zu analysieren. Über die fachgeschichtliche Perspektive und die Methodendiskussion hinaus, ist die Vermittlung von Wissen im Umgang mit Quellen und Quellentypen in den einzelnen Forschungsfeldern unerlässlich für das Ausloten von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Japan und dem ostasiatischen Raum.

Qualifikationsziel des Moduls ist es, den Studierenden einen fundierten Einblick in die Fachdisziplinengeschichte und ihre Methoden sowie Quellen zu geben, um sie gleichzeitig zu sensibilisieren für die westlichen Wahrnehmungen der japanischen Kultur und daraus resultierenden Forschungspositionen.

Die Inhalte beziehen sich auf:

- die historisierende Sichtung der Fachdisziplin und ihrer Forschungsfelder
- Orientalismus-Selbstorientalismusdiskurs
- Quellenkunde und -kritik der Fachdisziplin
- Kritische Analyse und Reflexion der landespezifischen Zuschreibungen (Klischees)

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J4 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltungen:

J3.1. Übung *Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens* (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Lektürebericht

J3.2. Vorlesung/Übung *Einführung in das Studium der Japanologie* (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Kurzreferat

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen J3.1 und J3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III.2.4 Pflichtmodul J4 *Problemorientiertes Lernen (POL) „Sprache und Gesellschaft in Japan“ (3 CP)*

Die Projektarbeit umfasst eine eigenständige Medien- und Literaturrecherche (ggf. in Gruppen) sowie die japanwissenschaftliche Aufbereitung des Materials zum Thema „Sprache und Gesellschaft in Japan“ in Form einer Hausarbeit.

Lehrveranstaltung:

J4.1. Praktikum (POL): Lektürebericht *Medienrecherche: „Sprache und Gesellschaft in Japan“* (Selbststudium, 90h)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (5 Seiten)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Sommersemester (6. Fachsemester) und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls J7

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung J4.1.

### III.2.5 Pflichtmodul J5 *Modernes Japanisch Grundstufe I (10 CP)*

Der Kurs Grundstufe Japanisch I bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [*kana*]), 3. Einführung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von ca. 250 Kanji-Zeichen, 4. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J1 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltung:

J5.1. Kurs *Grundstufe Japanisch I* (6 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul J5 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J5.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### III.2.6 Pflichtmodul J6 *Modernes Japanisch Grundstufe II (10 CP)*

Der Kurs Grundstufe Japanisch II bietet eine Fortsetzung der Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von weiteren 250 Kanji-Zeichen, 3. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J5 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltung:

J6.1. Kurs *Grundstufe Japanisch II* (6 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul J6 beginnt jährlich zum Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls J5

Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J6.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### **III.2.7 Pflichtmodul J7 *Modernes Japanisch Mittelstufe I und II* (13 CP)**

Die Kurse Mittelstufe Japanisch I und II erweitern und vertiefen die in den vorangegangenen Kursen erworbenen Sprachfähigkeiten in der japanischen Sprache. Die Schriftzeichenkenntnis wird auf 1.500 Schriftzeichen angehoben, und es werden kürzere originalsprachliche Texte gelesen. Die kommunikativen Fähigkeiten werden dem Mittelstufenniveau entsprechend ausgebaut. Die Studierenden sollen befähigt werden, originalsprachliche Texte auf dem Niveau von japanischen Mittelschullehrbüchern zu lesen, Sachverhalte des Alltags zu kommunizieren sowie Texte auf Japanisch zu verfassen.

Darüberhinaus soll der Kurs die Studierenden zur Teilnahme am „Japanese Proficiency Test“ (weltweit zertifizierter Sprachleveltest im Japanischen, ab Stufe IV) motivieren. Anhand von Kopiervorlagen werden verschiedene Schwierigkeitsgrade (IV. bis I. Stufe) und Übungssequenzen zu Grammatik-, Wortschatz- und Hörverständnis aus dem „Japanese Proficiency-Test“ bearbeitet.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J6 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltungen:

J7.1. Kurs *Mittelstufe Japanisch I* (6 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

J7.2. Kurs *Mittelstufe Japanisch II* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

Turnus des Angebots: Das Modul J7 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: Für J7.1 erfolgreicher Abschluss des Moduls J6, für J7.2 Leistungsnachweis J7.1

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J7.2, Leistungsnachweis für J7.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **III.2.8 Pflichtmodul J8 *Fortgeschrittenes Japanisch Mittelstufe III* (5 CP)**

Der Kurs Mittelstufe Japanisch III erweitert und vertieft die in den vorangegangenen Kursen erworbenen Sprachfähigkeiten in der japanischen Sprache. Die Schriftzeichenkenntnis wird auf 1.945 Schriftzeichen angehoben, und es werden längere originalsprachliche Texte gelesen. Die kommunikativen Fähigkeiten werden dem gehobenen Sprachniveau entsprechend ausgebaut. Die Studierenden sollen befähigt werden, originalsprachliche zu lesen, Sachverhalte des Alltags zu kommunizieren sowie Texte auf Japanisch zu verfassen.

Darüberhinaus soll der Kurs die Studierenden zur Teilnahme am „Japanese Proficiency Test“ (weltweit zertifizierter Sprachleveltest im Japanischen, ab Stufe III) motivieren. Anhand von Kopiervorlagen werden verschiedene Schwierigkeitsgrade (IV. bis I. Stufe) und Übungssequenzen zu Grammatik-, Wortschatz- und Hörverständnis aus dem „Japanese Proficiency-Test“ bearbeitet.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die veranstaltungsbezogene Modulprüfung.

#### **Theorie und Praxis Übersetzen oder Dolmetschen / Konversation:**

Je nach Lehrkapazitäts- und Angebotslage bietet die Übung eine Einführung in die Theorie und Praxis des Übersetzens (vorwiegend literarischer japanische Texte) oder eine Einführung in die Theorie und Praxis des Dolmetschens. Ersatzweise kann dieser Teilbereich mit japanischer Konversation (themenbezogene Gesprächsführung) bestritten werden.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J7 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltungen:

J8.1. Kurs *Mittelstufe Japanisch III* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 20min)

J8.2. Übung *Theorie und Praxis Übersetzen / Dolmetschen / Konversation* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Entweder Dolmetschen (15 Minuten) oder mündl. Prüfung (15min)

Turnus des Angebots: Das Modul J8 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls J7.

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J8.1, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung J8.2 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung.

### III.3 Ergänzungsbereich *Semitische Sprachen*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule von zwei der drei Modulgruppen Se1 bis Se3. Die Modulgruppe Se2 (*Hebräisch/Aramäisch*) kann nicht belegt werden, wenn der Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums* im Hauptfach studiert wird.

Dieser Ergänzungsbereich bietet eine Einführung in unterschiedliche semitische Sprachen aus verschiedenen Epochen und Typen. Damit wird ein Einblick in Ähnlichkeiten und Unterschiede innerhalb der semitischen Sprachen erworben. In der Regel kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 15% der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Über Ausnahmen und zu erbringende Ersatzleistungen entscheidet die Veranstaltungsleitung.

#### III.3.1 Wahlpflichtmodulgruppe Se1: *Akkadisch und Altorientalisch* (30 CP)

Ziel der Modulgruppe, die die Module Se1.1a, Se1.1b und Se1.2 umfasst, ist der Erwerb solider Kenntnisse über das Akkadische in seiner „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi) und des Systems der akkadischen Keilschrift. Im Vordergrund stehen Lese- sowie passive Sprachkompetenz. Das Akkadische wird in einer Übersicht in das Korpus der altorientalischen Sprachen eingebettet, die in ihrem Aufbau sowie in der Quantität und Qualität der Textüberlieferung dargestellt werden. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

Die Module Se1.1a, Se1.1b und Se1.2 sind identisch mit den Modulen Ao1a, Ao1b und Ao2 des Schwerpunkts *Altorientalische Sprachen*.

##### III.3.1.1a Wahlpflichtmodul Se1.1a: *Einführung in das Akkadische* (14 CP)

Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über das Akkadische in seiner „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi [18. Jh. v. Chr.]) und des Systems der akkadischen Keilschrift in ihrer neuassyrischen Ausformung. Im Vordergrund stehen Lese- sowie passive Sprachkompetenz. Das Akkadische wird in einer Übersicht in das Korpus der altorientalischen Sprachen eingebettet, die in ihrem Aufbau sowie in der Quantität und Qualität der Textüberlieferung dargestellt werden. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

Lehrveranstaltungen:

Se1.1a.1 Übung: *Einführung in das Akkadische* (4 SWS)

Se1.1a.2 Tutorium: *Tutorium zu „Einführung in das Akkadische“ und Einführung in die Keilschriftlektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90-min., Textbearbeitung)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Se1.1a.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III.3.1.1b Wahlpflichtmodul Se1.1b: *Akkadisch I* (6 CP)

Die Veranstaltung „Altorientalische Sprachen im Überblick“ enthält eine Darstellung sämtlicher aus dem Bereich des Alten Orients überlieferter Sprachen (außer den indogermanischen Sprachen des iranischen Raumes [Medisch, Altper-sisch]), wobei die in Keil- und (vorderasiatischen) Hieroglyphenschriften überlieferten im Vordergrund stehen. Unter diesen gilt besonderes Augenmerk den Großkorpus-sprachen Sumerisch, Akkadisch, Elamisch, Hurritisch, Hethi-tisch/Luwisch und Ugaritisch; andere, nur in geringerem Umfang (z.B. Hattisch, Urartäisch, Kassitisch) oder gar nur in Resten (z.B. Gutäisch, Lullubäisch) faßbare Idiome werden cursorisch behandelt, und dies gilt auch für in frühen Alphabetschriften aufgezeichnete (z.B. (Alt)Aramäisch, Phönizisch, Ja’udisch). Gegenstand der Darstellung ist jeweils: Art der Überlieferung (u.a. Textgenres), Sprachbau, Dialekte, Verwandtschaftsbeziehungen zu anderen (alten oder re-zenten) Sprachen.

Die „Akkadische Keilschriftlektüre“ dient der Vertiefung der in Ao1a erworbenen Kenntnisse des Akkadischen durch die Lektüre ausgewählter Keilschrifttexte oder Textausschnitte (ggf. auch aus anderen Überlieferungen [„Dialekte“]); damit sollen gleichzeitig erste Einblicke in die altorientalische (Kultur)Geschichte gewonnen werden.

Se1.1b.1 Vorlesung/(Pro)Seminar: *Altorientalische Sprachen im Überblick* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Wird die Veranstaltung als (Pro)Seminar angeboten, ist ein kursbegleitendes Referat (45min., mit schriftlicher Ausarbeitung, Umfang: mind. 8 Seiten; der mündliche Vortrag wird mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet) zu halten.

Se1.1b.2 Proseminar: *Akkadische Keilschriftlektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Se1.1a

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se1.1b.1 und Se1.1b.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III.3.1.2 Wahlpflichtmodul Se1.2: *Akkadisch II* (10 CP)

Die Darstellung des Akkadischen wird anhand von Lektüreübungen fortgesetzt, die sich auch bisher noch nicht behan-delten Dialekten resp. Sprachstufen widmen können (in diesem Fall erfolgt zu Beginn der Veranstaltung eine Einfüh-rung in die jeweiligen Charakteristika). Ziel ist es dabei, über den Erwerb weiterer Sprachkompetenz hinaus einen de-taillierteren Einblick in Teilbereiche der Textüberlieferung sowie in darauf aufbauende Fragestellungen zur Geschichte, Kulturgeschichte oder Wissenschafts- und Forschungsgeschichte zu geben. Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit den Lehrveranstaltungen Ao2.1 und Ao2.2 des Moduls Ao2 im Schwerpunkt *Altorientalische Sprachen*.

Lehrveranstaltungen:

Se1.2.1 Seminar: *Akkadische Textlektüre* (2 SWS)

Se1.2.2 Proseminar: *Akkadische Keilschriftlektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Se1.1

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se1.2.1 und Se1.2.2 und Be-stehen der Modulabschlussprüfung

### III.3.2 Wahlpflichtmodulgruppe Se2: *Hebräisch/Aramäisch*

#### III.3.2.1 Wahlpflichtmodul Se2.1: *Hebraicum* (20 CP)

In dem Modul werden die Grundlagen der hebräischen Sprache vermittelt, beginnend mit einer kurzen sprachgeschich-lichen Einführung. Vor allem werden Phonologie und Morphologie, in geringerem Maß Syntax behandelt. Die Studie-renden sollen an die Benutzung von hebräischen Grammatiken und Wörterbüchern herangeführt werden, mit deren Hilfe sie die Lektüre und Übersetzung einfacher Texte bewältigen sollen. Im Unterricht werden regelmäßig Tonträger verwendet, die Benutzung des Sprachlabors wird empfohlen. Bei nachgewiesenen Vorkenntnissen in der hebräischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung am den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls durch die Veranstaltungslei-tung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ju1 des Schwerpunkts *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*.

Lehrveranstaltungen:

Se2.1.1 Kurs: *Hebräisch I* (6 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Se2.1.2 Kurs: *Hebräisch II* (6 SWS)

Voraussetzung: Leistungsnachweis für Se2.1.1

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Se2.1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Se2.1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **III.3.2.2 Wahlpflichtmodul Se2.2: *Hebräisch/Aramäisch* (10 CP)**

Neben einer Einführung in das kulturelle Umfeld der Bibel sollen, aufbauend auf den in Modul Se2.1 erworbenen Grundlagen des biblischen Hebräisch, diese Kenntnisse vertieft werden, um auch anspruchsvollere Bibeltex-te, etwa aus den Prophetenbüchern, zu bewältigen. Die Lesefähigkeit auch mittelschwerer neuhebräischer Texte (Zeitungslektüre) und eine selbständige Anwendung der Fachwörterbücher wird angestrebt. Des weiteren soll auf der Grundlage der Hebräischkenntnisse in die Anfangsgründe der aramäischen Sprache eingeführt werden.

Die Lehrveranstaltungen Se2.2.1 und Se2.2.2 sind identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen des Moduls Ju3 im Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*, die Lehrveranstaltung Se2.2.3 mit der Lehrveranstaltung Ju2.2 des Moduls Ju2 im selben Schwerpunkt.

Lehrveranstaltungen:

Se2.2.1 Übung: *Hebräische Bibellektüre* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Se2.2.2 Übung: *Einführung in aramäische Texte* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Se2.2.3 Übung: *Neuhebräische Lektüre I (Hebräische Zeitungslektüre)* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Se2.1.

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Se2.2.2, Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Se2.2.1 und Se2.2.3 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **III.3.3 Wahlpflichtmodulgruppe Se3: *Arabisch***

#### **III.3.3.1 Wahlpflichtmodul Se3.1: *Einführung in die arabische Philologie I* (12 CP)**

Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung der arabischen Morphologie und der einfacheren Satzstrukturen, deren Grundlagen hier systematisch erörtert werden. In begleitenden Übungen wird der theoretische Unterrichtsstoff nochmals gründlich aufgearbeitet und im Tutorium weiterhin gefestigt.

Lehrveranstaltungen:

Se3.1.1 Vorlesung/Übung *Einführung in die arabische Philologie I* (4 SWS)

Se3.1.2 Übung *Praktische Übungen Arabisch I* (2 SWS)

Se3.1.3 Tutorium *Tutorium Arabisch I* (2 SWS)

Turnus: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se3.1.1 bis Se3.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### III.3.3.2 Wahlpflichtmodul Se3.2: *Einführung in die arabische Philologie II* (12 CP)

Aufbauend auf dem Modul Or1 hat dieses Modul hauptsächlich die Vermittlung der arabischen Syntax zum Inhalt. Hier werden komplexere Satzstrukturen besprochen und Feinheiten in der Ausdrucksweise analysiert. Neben der systematischen Behandlung der Satzteile werden in diesem Rahmen auch vokalisierte Texte gelesen. In begleitenden Übungen wird der theoretische Unterrichtsstoff nochmals gründlich aufgearbeitet und im Tutorium weiterhin gefestigt. Die Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls imstande sein, sowohl klassische als auch moderne Texte aller Art unter Heranziehung von Hilfsmitteln zu lesen.

Lehrveranstaltungen:

Se3.2.1 Vorlesung/Übung *Einführung in die arabische Philologie II* (4 SWS)

Se3.2.2 Übung *Praktische Übungen Arabisch II* (2 SWS)

Se3.2.3 Tutorium *Tutorium Arabisch II* (2 SWS)

Turnus: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Sommersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von Se3.1

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se3.2.1 bis Se3.2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III.3.3.3 Wahlpflichtmodul Se3.3: *Arabisch für Fortgeschrittene* (6 CP)

In diesem Modul sollen die Teilnehmer angeregt werden, die im Modul „Einführung in die arabische Philologie“ erworbenen theoretischen Grundlagen in der Sprachpraxis in modernem Standardarabisch umzusetzen. Durch Hörverständnissübungen sollen sie ein aktives Sprachfertigniveau erreichen, das sie in die Lage versetzt, Gesprächen über aktuelle Themen in den Grundzügen zu folgen. Das aktiv zur Verfügung stehende Vokabular soll soweit ausgebaut werden, dass sie Gespräche über Alltagsthemen führen und einfache Texte und Briefe schriftlich verfassen können.

Bei nachgewiesenen Vorkenntnissen in der arabischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung am Pflichtmodul Se3.2 „Arabisch für Fortgeschrittene“ durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Se3.3.1 Übung: *Praktische Übungen Arabisch III* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Se3.3.2 Übung *Praktische Übungen Arabisch IV* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Se3.3.1.

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiches Absolvieren der Module Se3.1 und Se3.2

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.).

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Se3.3.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Se3.3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III.4 Ergänzungsbereich *Sprachen des pazifischen Raums*

Zu absolvieren sind zwei der drei Pflichtmodulgruppen PR1-PR4, PR5-PR6 und PR7-PR8.

Bei Kombination des Ergänzungsbereichs als internes Nebenfach mit dem Hauptfachschwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südostasiens* ist die Wahl der Pflichtmodulgruppe PR5-PR6 ausgeschlossen.

#### III.4.1 Pflichtmodul PR1 *Grundwissen Japanologie* (6 CP)

Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik, Wirtschaft und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanologischen Hilfsmittel. Angestrebte Lernziele sind hierbei:

das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes;



die Befähigung zur selbständigen Recherche von japanischen und japanwissenschaftlichen Begriffen in den relevanten Nachschlagewerken und Foren des World Wide Web.

Das Modul ist identisch mit dem Modul J1 des Ergänzungsbereichs *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*. Die Lehrveranstaltungen sind identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im im Modul J2 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden

Lehrveranstaltungen:

PR1.1 Vorlesung/Übung *Landeskunde Japans* (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Kurzreferat

PR1.2. Übung *Hilfsmittel der Japanologie* (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Bearbeitung von Übungsblättern pro Sitzung

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung für PR1.2: erfolgreicher Abschluss des Moduls PR3

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.). Inhalt: Lernstoff der Lehrveranstaltungen PR1.1 und PR1.2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen PR1.1 und PR1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **III.4.2 Pflichtmodul PR2 *Problemorientiertes Lernen (POL) „Sprache und Gesellschaft in Japan“* (4 CP)**

Die Projektarbeit umfasst eine eigenständige Medien- und Literaturrecherche (ggf. in Gruppen) sowie die japanwissenschaftliche Aufbereitung des Materials zum Thema „Sprache und Gesellschaft in Japan“ in Form einer Hausarbeit.

Lehrveranstaltung:

PR 2.1. Praktikum (POL): Lektürebericht *Medienrecherche: „Sprache und Gesellschaft in Japan“* (Selbststudium, 120h)

Leistungsnachweis: Hausarbeit (7 Seiten)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls PR 3

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung PR 2.1.

#### **III.4.3 Pflichtmodul PR3 *Modernes Japanisch Grundstufe I* (10 CP)**

Der Kurs Grundstufe Japanisch I bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [*kana*]), 3. Einführung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von ca. 250 Kanji-Zeichen, 4. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul J5 des Ergänzungsbereichs *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J1 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltung:

PR3.1. Kurs *Grundstufe Japanisch I* (6 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul PR3 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung PR3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

#### III.4.4 Pflichtmodul PR4 *Modernes Japanisch Grundstufe II* (10 CP)

Der Kurs Grundstufe Japanisch II bietet eine Fortsetzung der Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von weiteren 250 Kanji-Zeichen, 3. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul J6 des Ergänzungsbereichs *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J5 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltung:

PR4.1. Kurs *Grundstufe Japanisch II* (6 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul PR4 beginnt jährlich zum Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls PR3

Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung PR4.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

#### III.4.5. Pflichtmodul PR5 *Bahasa Indonesia Grundkursmodul* (19 CP)

Das Bahasa Indonesia Modul, bestehend aus *Bahasa Indonesia für Anfänger I+II* und dem dazugehörigen Tutorium, bietet eine Einführung in die indonesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Indonesisch befähigt werden. Auch der Gebrauch von Wörterbüchern und Grammatiken wird geübt. Darüber hinaus ist die interkulturelle Kommunikation – in Indonesien und anderswo – ein wichtiger Bestandteil des Moduls. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Indonesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulabschlussprüfung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul SOA1 des Schwerpunkts *Sprachen und Kulturen Südostasiens*.

Lehrveranstaltungen:

PR5.1. Kurs *Bahasa Indonesia für Anfänger I* (6 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

PR5.2. Kurs *Bahasa Indonesia für Anfänger II* (6 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis PR5.1

PR5.3. Tutorium *Bahasa Indonesia* (1 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis PR5.1

Turnus des Angebots: Das Modul PR5 beginnt jährlich im Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen PR5.2 und PR5.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung PR5.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### III.4.6 Pflichtmodul PR6 *Linguistik und Grundwissen* (11 CP)

Das Modul, bestehend aus einer Vorlesung, einem Kurs und zwei Seminaren, beginnt mit der Vermittlung von Grundkenntnissen über die historische Vernetzung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Vorgänge in Südostasien seit

Mitte des 19. Jahrhunderts. Der Sprachkurs *Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I* baut auf das Indonesisch Grundkursmodul auf und führt u.a. in den regional unterschiedlichen Gebrauch der Bahasa Indonesia ein, womit die Grundlage für die linguistische Betrachtung gelegt wird. Die zwei Seminare bieten eine Einführung in die Geschichte der austronesischen (malaio-polynesischen) Sprachfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Sprachen im westaustronesischen Raum. Die Strukturen ausgewählter moderner Regionalsprachen dieses Sprachraums werden beschrieben und miteinander verglichen. Außerdem befaßt sich dieses Modul mit der Sprachenpolitik in der sog. 'Malaïischen Welt' (Indonesien, Malaysia, Brunei Darussalam) unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses, den Faktoren wie Politik, Wirtschaft und staatliche Sprachenzentren dieser Länder auf die Entwicklung der Nationalsprachen nehmen. Der Status des Malaïischen in Singapur wird ebenfalls in die Beschreibung mit einbezogen.

Die Lehrveranstaltungen sind identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen der Module SOA2, SOA3 und SOA7 des Schwerpunkts *Sprachen und Kulturen Südostasiens*.

Lehrveranstaltungen:

PR6.1. Vorlesung *Grundwissen Südostasienwissenschaften* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: keine

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

PR6.2. Kurs *Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I* (1 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls PR5

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

PR6.3. Seminar *Sprachenpolitik in Südostasien* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls PR5

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder mündliches Referat

PR6.4. Seminar *Austronesische Sprachen* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis PR6.3

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) anerkannt werden

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung PR6.4, Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen PR6.1, PR6.2 und PR6.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **III.4.7 Pflichtmodul PR7 *Modernes Koreanisch Grundstufe* (18 CP)**

Das Modul bietet eine Einführung in die moderne koreanische Sprache und Schrift und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Koreanisch und dem Verständnis einfacher Texte befähigt werden. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Koreanischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsführung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung. Das Modul ist identisch mit dem Modul Ko1 des Ergänzungsbereichs *Sprache und Kultur Koreas*.

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ko1 des Ergänzungsbereichs *Sprache und Kultur Koreas*.

Lehrveranstaltungen:

PR7.1 Sprachkurs Modernes Koreanisch I (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

PR7.2 Übung Sprachpraxis Koreanisch I (2 SWS)

Dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung PR7.1

PR7.3 Sprachkurs Modernes Koreanisch II (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für PR7.1. und Teilnahmenachweis für PR7.2

PR7.4 Übung Sprachpraxis Koreanisch II (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für PR7.1. und Teilnahmenachweis für PR7.2; dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung PR7.3

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für PR7.2, PR7.3 und PR7.4, Leistungsnachweis für PR7.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### **III.4.8 Pflichtmodul PR8 *Grundwissen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas* (12 CP)**

Das Modul PR8 bietet eine Einführung in wesentliche historische und kulturelle Entwicklungen Koreas und vermittelt einen Überblick über vielfältige Bereiche von Kultur und Gesellschaft des modernen Korea. Es soll die Studierenden zur eigenständigen koreabezogenen Informationsbeschaffung und Recherche anleiten sowie zu deren kritischer Aufbereitung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ko3 des Ergänzungsbereichs *Sprache und Kultur Koreas*

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ko3 des Ergänzungsbereichs *Sprache und Kultur Koreas*.

Lehrveranstaltungen:

PR8.1 Proseminar I oder Vorlesung I (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

PR8.2 Proseminar II oder Vorlesung II (2 SWS)

PR8.3 Proseminar III oder Vorlesung III (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Semester und erstreckt sich über zwei Semester. Bei ausreichendem Lehrangebot kann das Modul auch in einem Semester absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (12 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für PR8.2 und PR8.3. Leistungsnachweis für PR8.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### **III.5 Ergänzungsbereich *Sprache und Kultur Koreas***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ko1 bis Ko5.

In Modul Ko5 sind ggfs. Lehrveranstaltungen aus anderen ostasienbezogenen Fächern (insbesondere der Japanologie und Sinologie) anrechenbar; eine Doppelanrechnung ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Teilnahme ist abhängig von den Kapazitäten und der Zustimmung der jeweiligen Fächer und dem Einvernehmen mit der Leitung des Studiengangs.

#### **III.5.1 Pflichtmodul Ko1 *Modernes Koreanisch Grundstufe* (18 CP)**

Das Modul bietet eine Einführung in die moderne koreanische Sprache und Schrift und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Koreanisch und dem Verständnis einfacher Texte befähigt werden. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Koreanischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Ko1.1 Sprachkurs Modernes Koreanisch I (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

Ko1.2 Übung Sprachpraxis Koreanisch I (2 SWS)

Dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung Ko1.1

Ko1.3 Sprachkurs Modernes Koreanisch II (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko1.1. und Teilnahmenachweis für Ko1.2

Ko1.4 Übung Sprachpraxis Koreanisch II (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko1.1. und Teilnahmenachweis für Ko1.2; dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung Ko1.3

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für Ko1.2, Ko1.3 und Ko1.4, Leistungsnachweis für Ko1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### **III.5.2 Pflichtmodul Ko2 *Modernes Koreanisch Mittelstufe (12 CP)***

Das Modul Ko2 baut auf den im Modul Ko1 erworbenen Kenntnissen der koreanischen Sprache und Schrift auf und vertieft und erweitert die aktiven sprachlichen Kompetenzen, das Hörverständnis und insbesondere die Lesefähigkeit. Die Studierenden werden mit verschiedenen Textsorten vertraut gemacht. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Koreanischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Ko2.1 Sprachkurs Modernes Koreanisch III (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

Ko2.2 Übung Sprachpraxis Koreanisch III (2 SWS)

Dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung Ko2.1

Ko2.3 Sprachkurs Modernes Koreanisch IV (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko2.1 und Teilnahmenachweis für Ko2.2

Ko2.4 Übung Sprachpraxis Koreanisch IV (2SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko2.1 und Teilnahmenachweis für Ko2.2; dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung Ko2.3

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Ko1.

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für Ko2.2, Ko2.3 und Ko2.4, Leistungsnachweis für Ko2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### **III.5.3 Pflichtmodul Ko3 *Grundwissen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas (12 CP)***

Das Modul Ko3 bietet eine Einführung in wesentliche historische und kulturelle Entwicklungen Koreas und vermittelt einen Überblick über vielfältige Bereiche von Kultur und Gesellschaft des modernen Korea. Es soll die Studierenden zur eigenständigen koreabezogenen Informationsbeschaffung und Recherche anleiten sowie zu deren kritischer Aufbereitung.

Lehrveranstaltungen:

Ko3.1 Proseminar I oder Vorlesung I (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

Ko3.2 Proseminar II oder Vorlesung II (2 SWS)

Ko3.3 Proseminar III oder Vorlesung III (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Semester und erstreckt sich über zwei Semester. Bei ausreichendem Lehrangebot kann das Modul auch in einem Semester absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (12 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für Ko3.2 und Ko3.3. Leistungsnachweis für Ko3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### **III.5.4 Pflichtmodul Ko4 *Vertiefung: Ausgewählte Themen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas (12 CP)***

Das Modul Ko4 erweitert und vertieft die in Modul Ko3 erworbenen Kenntnisse über Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas. Anhand ausgewählter Themen erfolgt die Einführung in unterschiedliche theoretische und methodische Ansätze zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit koreabezogenen Fragestellungen. Die Studierenden werden dazu angeleitet, nicht nur internationale koreabezogenen Forschungsergebnisse, sondern auch Quellen- und Sekundärtexte in koreanischer Sprache zu erarbeiten und wissenschaftlich auszuwerten.

Lehrveranstaltungen:

Ko4.1 Seminar I (2 SWS)

Leistungsnachweis: Schriftliche Hausarbeit (20 Seiten)

Ko4.2 Seminar II (2 SWS)

Ko4.3 Seminar III oder Proseminar oder Vorlesung oder Übung für Fortgeschrittene nach Wahl (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Semester und erstreckt sich über zwei Semester. Bei ausreichendem Lehrangebot kann das Modul auch in einem Semester absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module Ko1, Ko2 und Ko3

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für Ko4.2 und Ko4.3. Leistungsnachweis für Ko4.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

### **III.5.5 Pflichtmodul Ko5 *Korea und Ostasien* (6 CP)**

Das Modul Ko5 vermittelt Kenntnisse über Koreas Beziehungen zu anderen Staaten und Kulturen in Ost- und Südostasien. Außerdem vermittelt es Kenntnisse über Geschichte, Geistesgeschichte, Kultur und Gesellschaft Chinas und Japans, insbesondere soweit sie im Hinblick auf die Austauschbeziehungen zwischen Korea und China bzw. Japan relevant sind. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen müssen unterschiedliche Inhalte aufweisen.

Lehrveranstaltungen:

Ko5.1 PS oder andere Lehrveranstaltung (2 SWS)

Ko5.2 PS oder andere Lehrveranstaltung (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Mündliches Referat oder Schriftliche Hausarbeit (12 Seiten) oder Klausur (90 Minuten)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Semester und erstreckt sich über bis zu zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für Ko5.1 und Ko5.2. Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung.

### **III.6 Ergänzungsbereich *Altorientalische Sprachen***

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ao1a bis Ao5.

#### **III.6.1a Pflichtmodul Ao1a: *Einführung in das Akkadische* (14 CP)**

Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über das Akkadische in seiner „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi [18. Jh. v. Chr.]) und des Systems der akkadischen Keilschrift in ihrer neuassyrischen Ausformung. Im Vordergrund stehen Lese- sowie passive Sprachkompetenz. Das Akkadische wird in einer Übersicht in das Korpus der altorientalischen Sprachen eingebettet, die in ihrem Aufbau sowie in der Quantität und Qualität der Textüberlieferung dargestellt werden. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

Lehrveranstaltungen:

Ao1a.1 Übung: *Einführung in das Akkadische* (4 SWS)

Ao1a.2 Tutorium: *Tutorium zu „Einführung in das Akkadische“ und Einführung in die Keilschriftlektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90-min., Textbearbeitung)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ao1a.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

#### **III.6.1b Pflichtmodul Ao1b: *Akkadisch I* (6 CP)**

Die Veranstaltung „Altorientalische Sprachen im Überblick“ enthält eine Darstellung sämtlicher aus dem Bereich des Alten Orients überlieferter Sprachen (außer den indogermanischen Sprachen des iranischen Raumes [Medisch, Altper-

sisch]), wobei die in Keil- und (vorderasiatischen) Hieroglyphenschriften überlieferten im Vordergrund stehen. Unter diesen gilt besonderes Augenmerk den Großkorpussprachen Sumerisch, Akkadisch, Elamisch, Hurritisch, Hethitisch/Luwisch und Ugaritisch; andere, nur in geringerem Umfang (z.B. Hattisch, Urartäisch, Kassitisch) oder gar nur in Resten (z.B. Gutäisch, Lullubäisch) faßbare Idiome werden kursorisch behandelt, und dies gilt auch für in frühen Alphabetschriften aufgezeichnete (z.B. (Alt)Aramäisch, Phönizisch, Ja'udisch). Gegenstand der Darstellung ist jeweils: Art der Überlieferung (u.a. Textgenres), Sprachbau, Dialekte, Verwandtschaftsbeziehungen zu anderen (alten oder rezenten) Sprachen.

Die „Akkadische Keilschriftlektüre“ dient der Vertiefung der in Ao1a erworbenen Kenntnisse des Akkadischen durch die Lektüre ausgewählter Keilschrifttexte oder Textauschnitte (ggf. auch aus anderen Überlieferungen [„Dialekte“]); damit sollen gleichzeitig erste Einblicke in die altorientalische (Kultur)Geschichte gewonnen werden.

Ao1b.1 Vorlesung/(Pro)Seminar: *Altorientalische Sprachen im Überblick* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Wird die Veranstaltung als (Pro)Seminar angeboten, ist ein kursbegleitendes Referat (45min.) zu halten.

Ao1b.2 Proseminar: *Akkadische Keilschriftlektüre* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao1a

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ao1b.1 und Ao1b.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

### III.6.2 Pflichtmodul Ao2: *Akkadisch II* (12 CP)

Die Darstellung des Akkadischen wird anhand von Lektüreübungen fortgesetzt, die sich auch bisher noch nicht behandelten Dialekten resp. Sprachstufen widmen können (in diesem Fall erfolgt zu Beginn der Veranstaltung eine Einführung in die jeweiligen Charakteristika). Ziel ist es dabei, über den Erwerb weiterer Sprachkompetenz hinaus einen detaillierteren Einblick in Teilbereiche der Textüberlieferung sowie in darauf aufbauende Fragestellungen zur Geschichte, Kulturgeschichte oder Wissenschafts- und Forschungsgeschichte zu geben.

Lehrveranstaltungen:

Ao2.1 Seminar: *Akkadische Textlektüre I* (2 SWS)

Ao2.2 Übung: *Akkadische Keilschriftlektüre I* (2 SWS)

Ao2.3 Vorlesung/Proseminar: *(Forschungs)Geschichte/Geisteskultur* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30-min.) oder Referat (mündlich, 45-min., mit schriftlicher Ausarbeitung, Umfang: mind. 8 Seiten).

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao1

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ao2.1 bis Ao2.3 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### III.6.3 Pflichtmodul Ao3: *Akkadisch III* (10 CP)

Fortsetzung der akkadischen Textlektüre, ggf. auch in einem/einer bisher nicht behandelten Dialekt/Sprachstufe (in diesem Fall erfolgt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Einführung in die Charakteristika) sowie einer bisher noch nicht behandelten Ausprägung der Keilschrift; Behandlung relevanter Fragestellungen zu Textüberlieferung und -interpretation.

Lehrveranstaltungen:

Ao3.1 Seminar: *Akkadische Textlektüre II* (2 SWS)

Ao3.2 Seminar: *Akkadische Keilschriftlektüre II* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Referat (mündlich, 45-min., mit schriftlicher Ausarbeitung, Umfang: mind. 8 Seiten).

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao2

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ao3.1 und Ao3.2 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

### **III.6.4 Pflichtmodul Ao4: *Altorientalische Ergänzungssprache* (12 CP)**

Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über eine weitere altorientalische Sprache in einer „klassischen“ Ausprägung (Sumerisch [Sprache des Gudea von Lagas], Hethitisch [Junghethitisch], Hurritisch [Mittani-Hurritisch], Ugaritisch oder Elamisch [„Royal Achaemenid Elamite“]) und damit passiver Sprachkompetenz. Detaillierte Darstellung des Sprachbaues (d. h. Einführung in den Lautbestand, die Morphologie und Syntax) sowie der Quantität und Qualität der Textüberlieferung. Die sich im Folgesemester anschließende Lektüreübung kann auch Texte eines/einer anderen Dialekts/Sprachstufe zum Gegenstand haben. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

Das Hethitische kann nur dann als zweite altorientalische Sprache belegt werden, wenn es nicht bereits im Rahmen des Moduls IS4 des Schwerpunkts *Indogermanische Sprachwissenschaft* belegt worden ist.

Lehrveranstaltungen:

Ao4.1 Übung: *Einführung in eine zweite altorientalische Sprache* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 min., Textbearbeitung).

Ao4.2 Proseminar: *Lektüre in einer zweiten altorientalischen Sprache* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao2

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ao4.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ao4.2 sowie Bestehen der Modulabschlussprüfung

### **III.6.5 Pflichtmodul Ao5: *Altorientalische Textlektüre* (6 CP)**

Durch die Lektüre anspruchsvollerer Texte in den beiden erlernten Sprachen sollen spezifische Fragestellungen zur Textüberlieferung und -interpretation behandelt werden. Die/der Lehrende kann dabei Texte bisher nicht behandelte Dialekte/Sprachstufen und Ausprägungen der akkadischen Keilschrift (in der Veranstaltung Ao5.1) auswählen (in diesem Fall erfolgt eine Einführung in die jeweiligen Charakteristika). Es werden gleichermaßen sprachliche wie inhaltliche Fragestellungen behandelt. Die einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden in der Veranstaltung Ao5.1 oder Ao5.2 abgelegt werden.

Lehrveranstaltungen:

Ao5.1 Seminar: *Akkadische Keilschriftlektüre* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Referat (mündlich, 45-min., mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mind. 10 Seiten).

Ao5.2 Seminar: *Lektüre in einer zweiten altorientalischen Sprache* (2 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Referat (mündlich, 45-min., mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mind. 10 Seiten).

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Sommersemester statt

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule Ao3 und Ao4

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ao5.1 und Ao5.2 und Bestehen der gewählten einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung



## Anhang 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

### I. Allgemeiner Pflichtbereich

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
K1: Grundlagen allg. Sprachw.	P	V	K1.1 Einf. allg. Sprachw.	2	3
		Ü	K1.2 Allg. Sprachw.	2	3
K2: Phonetik und Phonologie I	P	V	K2.1 Grundlagen Phonetik/Phonol.	2	3
		T	K2.2 Grundlagen Phonetik/Phonol.	2	3
				<b>8</b>	<b>12</b>
<b>2. Semester</b>					
K3: Phonetik und Phonologie II	P	K	K3.2 Phonetische Transkription	2	4
		V	K3.1 Vertiefung Phon. Phonol.	2	3
		K	K3.3 Hör-, Artik., Not.-Übungen	2	3
				<b>6</b>	<b>10</b>
<b>3. Semester</b>					
K4: Morphologie	P	V	K4.1 Grundlagen der Morphologie	2	3
		Ü	K4.2 Morphol. Analyse	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>4. Semester</b>					
K5: Syntax	P	V	K5.1 Grundlagen der Syntax	2	3
		Ü	K5.2 Syntaktische Analyse	2	3
K6: Semantik und Pragmatik	P	V	K6.1 Grundlagen der Semantik	2	2,5
					<b>7</b>
<b>5. Semester</b>					
K6: Semantik und Pragmatik	P	V	K6.2 Grundlagen ling. Pragmatik	2	2,5
K7: Sprachtypologie	P	V	K7.1 Grundlagen Sprachtypol.	2	3
		Ü	K7.2 Typologische Analyse	2	3
K8.1: Textphilologie	WP	V	K8.1.1 Method. Grundl. Textphilologie	1	2
		Ü	K8.1.2 Philologische Analyse	2	3
				<b>3</b>	<b>13,5</b>
<b>6. Semester</b>					
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

K: Kurs

Kq: Kolloquium

Pr: Praktikum

PS: Proseminar

S: Seminar

Ü: Übung

V: Vorlesung

SWS: Semesterwochenstunden

CP: Credit Points

## II. Schwerpunkte

### II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Hausa)

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
AH2: Grundkurs Hausa	P	K	AH2.1 Grammatik I	2	4
		K	AH2.2 Konversation I	2	4
AH1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AH1.1 Die Sprachen Afrikas	2	4
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>2. Semester</b>					
AH2: Grundkurs Hausa	P	K	AH2.3 Grammatik II	2	4
		K	AH2.4 Konversation II	2	4
AH1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AH1.2 Wissenschaftsgeschichte	2	4
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>3. Semester</b>					
AH3: Hauptkurs Hausa	P	K	AH3.1 Grammatik III	2	4
		K	AH3.3 Konversation III	2	6
AH4.1 Klassifikation	WP	PS	AH4.1.1 Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen	2	4
				<b>6</b>	<b>14</b>
<b>4. Semester</b>					
AH3: Hauptkurs Hausa	P	K	AH3.2 Grammatik IV	2	4
		K	AH3.4 Lektüre	2	5
AH4.1 Klassifikation	WP	PS	AH4.1.2 Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo	2	4
AH5.1 Struktursprachen II	WP	K	AH5.1.1 Hausa	1	2,5
				<b>7</b>	<b>15,5</b>
<b>5. Semester</b>					
AH5.1 Struktursprachen II	WP	K	AH5.1.2 Ewe	2	4
		K	AH5.1.3 Dritte Struktursprache	1	2,5
				<b>3</b>	<b>6,5</b>
<b>6. Semester</b>					
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

## II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Swahili)

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
AS2: Grundkurs Swahili	P	K	AS2.1 Grammatik I	2	4
		K	AS2.2 Konversation I	2	4
AS1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AS1.1 Die Sprachen Afrikas	2	4
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>2. Semester</b>					
AS2: Grundkurs Swahili	P	K	AS2.3 Grammatik II	2	4
		K	AS2.4 Konversation II	2	4
AS1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AS1.2 Wissenschaftsgeschichte	2	4
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>3. Semester</b>					
AS3: Hauptkurs Swahili	P	K	AS3.1 Grammatik III	2	4
		K	AS3.3 Konversation III	2	6
AS4.1 Klassifikation	WP	PS	AS4.1.1 Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen	2	4
				<b>6</b>	<b>14</b>
<b>4. Semester</b>					
AS3: Hauptkurs Swahili	P	K	AS3.2 Grammatik IV	2	4
		K	AS3.4 Lektüre	2	5
AS4.1: Klassifikation	WP	PS	AS4.1.2 Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo	2	4
AS5.1 Struktursprachen I	WP	K	AS5.1.1 Swahili	1	2,5
				<b>7</b>	<b>15,5</b>
<b>5. Semester</b>					
AS5.1 Struktursprachen I	WP	K	AS5.1.2 Fula	1	2,5
		K	AS5.1.3 Dritte Struktursprache	2	4
				<b>3</b>	<b>6,5</b>
<b>6. Semester</b>					
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

## II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Fula)

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
AF2: Grundkurs Fula	P	K	AF2.1 Grammatik I	2	4
AF1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AF1.1 Die Sprachen Afrikas	2	4
				<b>4</b>	<b>8</b>
<b>2. Semester</b>					
AF2: Grundkurs Fula	P	K	AF2.2 Grammatik II	2	4
AF1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AF1.2 Wissenschaftsgeschichte	2	4
AF4: Struktursprachen I	P	K	AF4.3 Dritte Struktursprache	2	4
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>3. Semester</b>					
AF2: Grundkurs Fula	P	K	AF2.3 Grammatik III	2	4
AF6.2: Vertiefende Systemlinguistik	WP	S	AF6.2.2 Morphosyntax	2	4,5
AF4: Struktursprachen I	P	K	AF4.1 Struktur Swahili	1	2,5
				<b>5</b>	<b>11</b>
<b>4. Semester</b>					
AF3: Hauptkurs Fula	P	K	AF3.1 Lektüre	2	4
AF4: Struktursprachen I	P	K	AF4.2 Struktur Fula	1	2,5
AF6.2: Vertiefende Systemlinguistik	WP	S	AF6.2.1 Tonologie	2	4,5
				<b>5</b>	<b>11</b>
<b>5. Semester</b>					
AF3: Hauptkurs Fula	P	PS	AF3.2 Dialektologie des Fula	2	4
AF5.2: Arbeitsfelder	WP	K	AF5.2.1 Arbeitsfelder der Afrikanistik	2	4
		T	AF5.2.2 Praktische Übungen	2	4
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>6. Semester</b>					
AF3: Hauptkurs Fula	P	PS	AF3.3 Fula und das Atlantische	2	6
				<b>2</b>	<b>6</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

## II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
IS1: Einführung in die Indogerm. Sprachwiss.	P	V	IS1.1 Indogerm. Völker u. Sprachen	2	3
		V	IS1.2 Indogerm. Lautlehre	2	3
IS2: Indoiran. Sprachen I	P	K	IS2.1 Sanskrit I	2	3
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>2. Semester</b>					
IS1: Einführung in die Indogerm. Sprachwiss.	P	V	IS1.3 Indogerm. Formenlehre	2	3
		Ü	IS1.4 Indogerm. Sprachwiss.	2	3
IS2: Indoiran. Sprachen I	P	K	IS2.2 Sanskrit II	2	3
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>3. Semester</b>					
IS3: Indoiran. Sprachen II	P	PS	IS3.1 Vedisch	2	3
IS7.2 Slavische Sprachen	WP	K	IS7.2.1 Russisch I	4	7
				<b>6</b>	<b>10</b>
<b>4. Semester</b>					
IS3: Indoiran. Sprachen II	P	PS	IS3.2 Avestisch	2	3
IS7.2 Slavische Sprachen	WP	K	IS7.2.2 Russisch II	4	7
		V	IS7.2.3 Altkirchenslavisch	2	4
				<b>8</b>	<b>14</b>
<b>5. Semester</b>					
IS4: Sonstige idg. Spr.	P	PS	IS4.1 Hethitisch	2	3
IS5: Spezialprobleme der idg. Sprachwiss.	P	S	IS5.1 Spezialprobleme idg. Sprw.	2	4
		Ü/T	IS5.2 Spezialprobleme idg. Sprw.	2	2
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>6. Semester</b>					
IS4: Sonstige idg. Spr.	P	Ü/T	IS4.2 Textlektüre Hethitisch	2	3
IS6: Textanalyse	P	Pr	(Praktikum Textanalyse)		6
				<b>2</b>	<b>9</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

### II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
C1: Einführung in die Kaukas. Sprachwiss.	P	V	C1.1 Sprachen des Kaukasus	2	3
		V	C1.2 Kaukasische Sprachwiss. I	2	3
C2: Kartvelologie I	P	K	C2.1 Georgisch I	2	3
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>2. Semester</b>					
C1: Einführung in die Kaukas. Sprachwiss.	P	V	C1.3 Kaukasische Sprachwiss. II	2	3
		Ü	C1.4 Kaukasische Sprachwiss.	2	3
C2: Kartvelologie I	P	K	C2.2 Georgisch II	2	3
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>3. Semester</b>					
C3: Kartvelologie II	P	K	C3.1 Altgeorgisch	2	3
C7.2 Slavische Sprachen	WP	K	C7.2.1 Russisch I	4	7
				<b>6</b>	<b>10</b>
<b>4. Semester</b>					
C3: Kartvelologie II	P	K	C3.2 Svanisch	2	3
C7.2 Slavische Sprachen	WP	K	C7.2.2 Russisch II	4	7
		V	C7.2.3 Altkirchenslavisch	2	4
				<b>8</b>	<b>14</b>
<b>5. Semester</b>					
C4: Sonstige kauk. Spr.	P	K	C4.1 Westkaukasisch	2	3
C5: Spezialprobleme der kauk. Sprachwiss.	P	S	C5.1 Spezialprobleme kauk.Sprw.	2	4
		Ü/T	C5.2 Spezialprobleme kauk.Sprw.	2	2
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>6. Semester</b>					
C4: Sonstige kauk. Spr.	P	Ü/T	C4.2 Westkaukasisch	2	3
C6: Textanalyse	P	P	Praktikum Textanalyse		6
				<b>2</b>	<b>9</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

## II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
P2: Methodenlehre	P	K	P2.1 Akustische Sprachsignalanalyse	2	3
P1: Sprachpraxis	P	K	P1.1 Sprache 1	4	6
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>2. Semester</b>					
P2: Methodenlehre	P	V	P2.2 Methodik	2	5
		T	P2.3 Methodik	2	3
				<b>4</b>	<b>8</b>
<b>3. Semester</b>					
P3: Laute in den Sprachen der Welt	P	V	P3.1 Lautliche Phänomene	2	3
	P	V	P3.2 Exp.phon. Prüfung ...	1	2
		T	P3.3 Exp.phon. Prüfung ...	2	3
P1: Sprachpraxis	P	K	P1.2 Sprache 2	4	6
				<b>9</b>	<b>14</b>
<b>4. Semester</b>					
P5: Anwendung und Vertiefung	P	V	P5.1 Angewandte Phonetik	1	2
		T	P5.2 Angewandte Phonetik	1	2
P4: Methoden Sprachbeschreibung	P	V	P4.2 Sprachsignalkorpora	1	2
		T	P4.3 Sprachsignalkorpora	2	3
				<b>5</b>	<b>9</b>
<b>Semesterferien</b>					
P6: Phonetisches Praktikum	P	Pr	Praktikum	-	6
				-	<b>6</b>
<b>5. Semester</b>					
P5: Anwendung und Vertiefung	P	S	P5.3 Vertiefungsseminar	2	4
P1: Sprachpraxis	P	K	P1.3 Sprache 3	4	6
				<b>6</b>	<b>10</b>
<b>6. Semester</b>					
P4: Methoden Sprachbeschreibung	P	V	P4.1 Deskriptive Morphologie/Phonologie	2	4
				<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

## II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
Sk2.1: Skand. Kultur Mittelalter	WP	PS	Sk2.1.1 Einführung Literatur	2	3
		PS	Sk2.1.2 Einführung Sprache	2	4
Sk3.1: Grundlagen mod. schwed.	WP	K	Sk3.1.1 Schwedisch I	4	6
				<b>8</b>	<b>13</b>
<b>2. Semester</b>					
Sk2.1: Skand. Kultur Mittelalter	WP	PS	Sk2.1.3 Altisl. Lektüre	2	4
		PS	Sk2.1.4 Interpretation	2	6
Sk3.1: Grundlagen mod. schwed.	WP	K	Sk3.1.2 Schwedisch II	4	7
				<b>8</b>	<b>17</b>
<b>3. Semester</b>					
Sk1: Grundlagen Skandinavistik	P	PS	Sk1.1 Einführung Geschichte Lit.	2	3
Sk4.1: Sprachpraxis	WP	K	Sk4.1.1 Schwedisch III	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>4. Semester</b>					
Sk1: Grundlagen Skandinavistik	P	PS	Sk1.2 Textinterpretation	2	6
Sk4.1: Sprachpraxis	WP	K	Sk4.1.2 Schwedisch IV	2	2
Sk5.2: Skandinav. Literatur Neuzeit	WP	S	Sk5.2.1 Skand. Literatur I	2	3
				<b>6</b>	<b>11</b>
<b>5. Semester</b>					
Sk4.1: Sprachpraxis	WP	Ü	Sk4.1.3 Sprache und Literatur Schwed.	2	6
Sk5.2: Skandinav. Literatur Neuzeit	WP	S	Sk5.2.2 Skand. Literatur II	2	7
				<b>4</b>	<b>13</b>
<b>6. Semester</b>					
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>



### III.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*

Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>				
AL1: Altäische Sprachwiss.	V/PS	AL1.1 Einf. al. Sprachwiss. I	2	3
AL2: Uighurisch	Ü	AL2.1 Einf. Neuuighurische I	2	3
	PS	AL2.3 Einf. Altuighurische I	2	3
AL3: Mongolisch	Ü	AL3.1 Einf. Chalchamong. I	2	3
	PS	AL3.3 Einf. Klass.-Mong.	2	3
			10	15
<b>2. Semester</b>				
AL1: Altäische Sprachwiss.	V/PS	AL1.2 Einf. al. Sprachwiss. II	2	3
AL2: Uighurisch	Ü	AL2.2 Einf. Neuuighurische II	2	3
	PS	AL2.4 Einf. Altuighurische II	2	3
AL3 Mongolisch	K	AL3.2 Einf. Chalchamong. II	2	3
	PS	AL3.4 Einf. vorklass.-Mong.	2	3
			10	15
<b>3. Semester</b>				
AL4: Türkisch	K	AL4.1 Türkisch I	4	6
AL5: Sonstige altäische Sprachen	Ü	AL5.1 Altäische Sprache A-I	2	3
	Ü	AL5.2 Altäische Sprache B-I	2	3
			8	12
<b>4. Semester</b>				
AL4: Türkisch	K	AL4.2 Türkisch II	4	6
AL5: Sonstige altäische Sprachen	K	AL5.3 Altäische Sprache A-II	2	3
	V	AL5.4 Altäische Sprache B-II	2	3
			8	12
<b>5. Semester</b>				
AL6: Träger der traditionellen Kultur der altäischen Völker	S	AL6.1 Träger der tr. Kultur der altäischen Völker I	2	3
			2	3
<b>6. Semester</b>				
AL6: Träger der traditionellen Kultur der altäischen Völker	Ü	AL6.2 Träger der tr. Kultur der altäischen Völker II	2	3
			2	3
<b>Gesamt-CP</b>				60
<b>Bachelor-Thesis</b>				10

## II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
Ch1: Modernes Chinesisch: Grundkurs	P	Ü	Ch1.1 Propädeutikum: Aussprachetraining Chinesisch (Intensivkurs 2 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit)	3	2
		K	Ch1.2 Modernes Chinesisch: Grundkurs I	6	7
				<b>9</b>	<b>9</b>
<b>2. Semester</b>					
Ch1: Modernes Chinesisch: Grundkurs	P	K	Ch1.3 Modernes Chinesisch: Grundkurs II	6	7
Ch3: Grundwissen vormodernes und modernes China	P	PS	Ch3.1 Staat und Gesellschaft des vormodernen China	2	3
				<b>8</b>	<b>10</b>
<b>3. Semester</b>					
Ch2: Modernes Chinesisch: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	P	K	Ch2.1 Chinesische Schriftzeichenkunde und Leseverständnis I	4	5
		Ü	Ch2.2 Chinesische Lernsoftware und elektronische Textverarbeitung	1	1
Ch3: Grundwissen vormodernes und modernes China	P	PS	Ch3.2 Staat und Gesellschaft des modernen China	2	2
		V	Ch3.3 Chinas Weg in die Moderne	2	3
				<b>9</b>	<b>11</b>
<b>4. Semester</b>					
Ch2: Modernes Chinesisch: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	P	K	Ch2.3 Chinesische Schriftzeichenkunde und Leseverständnis II	4	5
Ch4: Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation	P	Ü	Ch4.1 Situationsspezifisch chinesischer Kommunikationsformen	1	2
		V	Ch4.2 Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation	2	3
				<b>7</b>	<b>10</b>
<b>5. Semester</b>					
Ch5: Chinesische Sprachwissenschaft I	P	V/Ü	Ch5.1 Beschreibungen der chinesischen Sprache und Schrift: Diskurse und Analysen	2	6
		Pr	Ch5.2 Studienprojekt im Zusammenhang mit Ch5.1		4
				<b>2</b>	<b>10</b>
<b>6. Semester</b>					
Ch6: Chinesische Sprachwissenschaft II	P	V/Ü	Ch6.1 Sprache(n) Chinas im Kontext von Politik, Gesellschaft und Kultur	2	5
		HS	Ch6.2 Ausgewählte Themen der modernen chinesischen angewandten Sprachwissenschaft	2	5
				<b>4</b>	<b>10</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

## II.8 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
SOA1: Bahasa Indonesia Grundkursmodul	P	K	SOA1.1 Bahasa Indonesia Anfänger I	6	9
SOA7: SOAW kompakt	P	V	SOA7.1 Grundwissen SOAW	2	3
				<b>8</b>	<b>12</b>
<b>2. Semester</b>					
SOA1: Bahasa Indonesia Grundkursmodul	P	K	SOA1.2 Bahasa Indonesia Anfänger II	6	9
		T	SOA1.3 Tutorium Bahasa Indonesia	1	1
SOA7: SOAW kompakt	P	V	SOA7.2 Selbstreflexionen der SOAW	2	4
				<b>9</b>	<b>14</b>
<b>3. Semester</b>					
<b>4. Semester</b>					
SOA2: Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul	P	K	SOA2.1 Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I	1	2
SOA3: Linguistikmodul	P	S	SOA3.1 Sprachenpolitik in SOA	2	3
SOA4: Literatur und gegenwartsbezogene SOAW	P	S	SOA4.1 Die malaiische Welt des 20. Jh.	2	3
SOA7: SOAW kompakt	P	V	SOA7.3 Innerasiat. Wahrnehmungen	2	3
				<b>7</b>	<b>11</b>
<b>5. Semester</b>					
SOA3: Linguistikmodul	P	S	SOA3.2 Austronesische Sprachen	2	3
SOA2: Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul	P	K	SOA2.2 Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene II	1	2
SOA4: Literatur und gegenwartsbezogene SOAW	P	S	SOA4.2 Die malaiische Welt des 21. Jh.	2	3
SOA5: Thai-Modul	P	K	SOA5.1 Thai I	3	5
SOA6: SOAW in Theorie und Praxis	P	Pr	SOA6.1 Projektorientiertes Lernen		3
				<b>8</b>	<b>16</b>
<b>6. Semester</b>					
SOA5: Thai-Modul	P	K	SOA5.2 Thai II	3	5
SOA6: SOAW in Theorie und Praxis	P	Kq	SOA6.2 Kolloquium	1	2
				<b>4</b>	<b>7</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

## II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
Ju1: Hebraicum	P	K	Ju1.1 Hebräisch I	6	8
				<b>6</b>	<b>8</b>
<b>2. Semester</b>					
Ju1: Hebraicum	P	K	Ju1.2 Hebräisch II	6	12
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>3. Semester</b>					
Ju2: Neuhebräisch	P	Ü	Ju2.2 Neuhebräische Lektüre I	2	3
Ju3: Jüdische Antike	P	Ü	Ju3.1 Hebr. Bibellektüre	2	3
Ju4: Spr. rabbin. Judentums	P	Ü	Ju4.1 Früh-rabbinische Texte I	2	4
				<b>6</b>	<b>10</b>
<b>4. Semester</b>					
Ju2: Neuhebräisch	P	Ü	Ju2.3 Neuhebräische Lektüre II	2	3
		Ü	Ju2.1 Sprachpraxis	1	1
Ju3: Jüdische Antike	P	Ü	Ju3.2 Einführung aram. Texte	2	4
Ju4: Spr. rabbin. Judentums	P	Ü	Ju4.2 Früh-rabbinische Texte II	2	4
				<b>7</b>	<b>12</b>
<b>5. Semester</b>					
Ju5.1: Antike / Mittelalter	WP	PS/Ü/V	Ju5.1.1 Antike / Mittelalter I	2	3
Ju5.2: Mittelalter / Neuzeit	WP	PS/Ü/V	Ju5.2.1 Mittelalter/Neuzeit I	2	3
Ju6.1: Textlektüre	WP	PS/Ü	Ju6.1.1 Textlektüre Schwerpunkt	2	3
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>6. Semester</b>					
Ju5.1: Antike / Mittelalter	WP	PS/Ü/V	Ju5.1.2 Antike / Mittelalter II	2	3
Ju5.2: Mittelalter / Neuzeit	WP	PS/Ü/V	Ju5.2.2 Mittelalter/Neuzeit II	2	3
Ju6.1: Textlektüre	WP	PS/Ü	Ju6.1.2 Textlektüre Schwerpunkt	2	3
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>
<b>Bachelorarbeit</b>					<b>10</b>

### III. Ergänzungsbereiche

#### III.1 Ergänzungsbereich *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
KS1: Sprachausbildung Latein	P	K	KS1.1 Latein I	4	6
KS2: Sprachausbildung Griechisch	P	K	KS2.1 Griechisch I	4	6
				<b>8</b>	<b>12</b>
<b>2. Semester</b>					
KS1: Sprachausbildung Latein	P	K	KS1.2 Latein II	4	6
KS2: Sprachausbildung Griechisch	P	K	KS2.2 Griechisch II	4	6
				<b>8</b>	<b>12</b>
<b>3. Semester</b>					
KS3: Übersetzungspraxis Latein	P	K	KS3.1 Lateinische Lektüre	2	5
KS4: Übersetzungspraxis Griechisch	P	K	KS4.1 Griechische Lektüre	2	5
				<b>4</b>	<b>10</b>
<b>4. Semester</b>					
KS3: Übersetzungspraxis Latein	P	Ü	KS3.2 Übersetzungsübung Latein	2	5
KS4: Übersetzungspraxis Griechisch	P	Ü	KS4.2 Übersetzungsübung Griechisch	2	5
				<b>4</b>	<b>10</b>
<b>5. Semester</b>					
KS5: Literatur der griech.-röm. Antike	P	Ü	KS5.1 Einführung in die klassische Philologie	2	4
		P	KS5.2 Lateinische Literatur	2	6
				<b>4</b>	<b>10</b>
<b>6. Semester</b>					
KS5 Literatur der griech.-röm. Antike	P	P	KS5.3 Griechische Literatur	2	6
				<b>2</b>	<b>6</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>

### III.2 Ergänzungsbereich *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*

Module	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
J5 Modernes Japanisch Grundstufe I	P	K	J5.1 Modernes Japanisch Grundstufe I	6	10
J3 Fachgeschichte und Methoden	P	Ü	J3.1 Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens	2	3
				<b>8</b>	<b>13</b>
<b>2. Semester</b>					
J6 Modernes Japanisch Grundstufe II	P	K	J6.1 Grundstufe Japanisch II	6	10
J3 Fachgeschichte und Methoden	P	V/Ü	J3.2 Einführung in das Studium der Japanologie	2	4
				<b>8</b>	<b>14</b>
<b>3. Semester</b>					
J7 Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	P	K	J7.1 Mittelstufe I	6	10
J1 Grundwissen Japanologie	P	V/Ü	J1.1 Landeskunde Japans	2	3
				<b>8</b>	<b>13</b>
<b>4. Semester</b>					
J7 Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	P	K	J7.2 Mittelstufe II	2	3
J1 Grundwissen Japanologie	P	Ü	J1.2 Hilfsmittel der Japanologie	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>5. Semester</b>					
J8 Fortgeschrittenes Japanisch Mittelstufe III	P	K	J8.1 Mittelstufe III	2	3
J2 Grundwissen japanische Geschichte/Ideengeschichte	P	V	J2.1 Grundwissen japanische Geschichte/Ideengeschichte	2	4
				<b>4</b>	<b>7</b>
<b>6. Semester</b>					
J8 Fortgeschrittenes Japanisch Mittelstufe III	P	Ü	J8.2 Theorie und Praxis Übersetzen / Dolmetschen / Konversation	2	2
J2 Grundwissen japanische Geschichte/Ideengeschichte	P	Ü	J2.2 Theorien und Texte zur japanischen Geschichte/Ideengeschichte	1	2
J4 Problemorientiertes Lernen (POL) „Sprache und Gesellschaft in Japan“	P	Pr	J4.1 POL Lektürebericht Medienrecherche: „Sprache und Gesellschaft in Japan“	-	3
				<b>3</b>	<b>7</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>

### III.3 Ergänzungsbereich *Semitische Sprachen*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
Se1.1a: Einführung in das Akkadische	P	Ü	Se1.1a.1 Einführung Akkadisch	4	10
		T	Se1.1b.2 Übungen zur Einführung	2	4
				<b>6</b>	<b>14</b>
<b>2. Semester</b>					
Se1.1b: Akkadisch I	P	V/Ü	Se1.1b.1 Aor. Sprachen im Überblick	2	3
		PS	Se1.1b.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>3. Semester</b>					
Se1.2: Akkadisch II	P	S	Se1.2.1 Akkadische Textlektüre	2	5
		Ü	Se1.2.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	5
Se2.1: Hebraicum	P	K	Se2.1.1 Hebräisch I	6	8
				<b>10</b>	<b>18</b>
<b>4. Semester</b>					
Se2.1: Hebraicum	P	K	Se2.1.2 Hebräisch II	6	12
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>5. Semester</b>					
Se2.2: Hebräisch/Aramäisch	P	Ü	Se2.2.1 Hebr. Bibellektüre	2	3
		Ü	Se2.2.3 Neuhebräische Lektüre I	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>6. Semester</b>					
Se2.2: Hebräisch/Aramäisch	P	Ü	Se2.2.2 Einführung aram. Texte	2	4
				<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>

### III.4 Ergänzungsbereich *Sprachen des pazifischen Raumes*

Module	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
PR5 Bahasa Indonesia	P	K	PR5.1 Bahasa Indonesia I	6	9
				<b>6</b>	<b>9</b>
<b>2. Semester</b>					
PR5 Bahasa Indonesia	P	K	PR5.2 Bahasa Indonesia II	6	9
		T	PR5.3 Bahasa Indonesia Tutorium	1	1
				<b>7</b>	<b>10</b>
<b>3. Semester</b>					
PR3 Modernes Japanisch Grundstufe I	P	K	PR3.1 Modernes Japanisch Grundstufe I	6	10
PR6 Linguistik und Grundwissen	P	V	PR6.1 Grundwissen Südostasienwissenschaften	2	3
				<b>8</b>	<b>13</b>
<b>4. Semester</b>					
PR4 Modernes Japanisch Grundstufe II	P	K	PR4.1 Grundstufe Japanisch II	6	10
PR6 Linguistik und Grundwissen	P	K	PR6.2 Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I	1	2
	P	S	PR6.3 Sprachenpolitik in Südostasien	2	3
				<b>9</b>	<b>15</b>
<b>5. Semester</b>					
PR1 Grundwissen Japanologie	P	Ü	PR1.1 Hilfsmittel der Japanologie	2	3
PR6 Linguistik und Grundwissen	P	S	PR6.4 Austronesische Sprachen	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>6. Semester</b>					
PR1 Grundwissen Japanologie	P	Pr	PR1.2 Hilfsmittel der Japanologie	2	3
PR 2 Problemorientiertes Lernen (POL) „Sprache und Gesellschaft in Japan“	P	PR	PR2.1 POL Medienrecherche „Sprache und Gesellschaft in Japan“	-	4
				<b>2</b>	<b>7</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>



### III.5 Ergänzungsbereich *Sprache und Kultur Koreas*

Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester WS</b>				
Ko1 Modernes Koreanisch Grundstufe	K	Ko1-1 Sprachkurs Modernes Koreanisch I	4	7
	Ü	Ko1-2 Übung Sprachpraxis Koreanisch I	2	2
			6	9
<b>2. Semester SS</b>				
Ko1 Modernes Koreanisch Grundstufe	K	Ko1-3 Sprachkurs Modernes Koreanisch II	4	7
	Ü	Ko1-4 Übung Sprachpraxis Koreanisch II	2	2
			6	9
<b>3. Semester WS</b>				
Ko2 Modernes Koreanisch Mittelstufe	K	Ko2-1 Sprachkurs Modernes Koreanisch III	2	4
	Ü	Ko2-2 Übung Sprachpraxis Koreanisch III	2	2
Ko3 Grundwissen Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	PS	Ko3-1 PS I oder andere Lehrveranstaltung (z.B.Vorlesung)	2	4
	PS	Ko3-2 PS II oder andere Lehrveranstaltung (z.B.Vorlesung)	2	4
			8	14
<b>4. Semester SS</b>				
Ko2 Modernes Koreanisch Mittelstufe	K	Ko2-3 Sprachkurs Modernes Koreanisch IV	2	4
	Ü	Ko2-4 Übung Sprachpraxis Koreanisch IV	2	2
Ko3 Grundwissen Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	PS	Ko3-3 PS III oder andere Lehrveranstaltung (z.B.Vorlesung)	2	4
Ko5 Korea und Ostasien	V	Ko5-1	2	2
			6	12
<b>5. Semester WS</b>				
Ko4 Vertiefung Ausgewählte Themen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	S	Ko4-1 SI	2	5
	LV	Ko4-3 S oder PS oder V oder Ü	2	2
Ko5 Korea und Ostasien	V	Ko5-2	2	4
			4	11
<b>6. Semester</b>				
Ko4 Vertiefung Ausgewählte Themen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	S	Ko4-2 SII	2	5
			2	5
<b>Gesamt-CP</b>				<b>60</b>

### III.6 Ergänzungsbereich *Altorientalische Sprachen*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>					
Ao1a: Einführung in das Akkadische	P	Ü	Ao1a.1 Einführung Akkadisch	4	10
		T	Ao1a.2 Übungen zur Einführung	2	4
				<b>6</b>	<b>14</b>
<b>2. Semester</b>					
Ao1b: Akkadisch I	P	V/Ü	Ao1b.1 Altor. Sprachen im Überblick	2	3
		PS	Ao1b.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>3. Semester</b>					
Ao2: Akkadisch II	P	S	Ao2.1 Akkadische Textlektüre	2	5
		Ü	Ao2.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	4
		V/PS	Ao2.3 Geschichte/Geisteskultur	2	3
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>4. Semester</b>					
Ao3: Akkadisch III	P	S	Ao3.1 Akkadische Textlektüre	2	5
Ao4: Altor. Ergänzungssprache	P	Ü	Ao4.1 Einf. zweite altor. Sprache	4	7
				<b>6</b>	<b>12</b>
<b>5. Semester</b>					
Ao3: Akkadisch III	P	S	Ao3.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	5
Ao4: Altor. Ergänzungssprache	P	PS	Ao4.2 Lektüre zweite altor. Sprache	2	5
				<b>4</b>	<b>10</b>
<b>6. Semester</b>					
Ao5: Altor. Textlektüre	P	S	Ao5.1 Akkad. Keilschriftlektüre	2	3
		S	Ao5.2 Lektüre zweite altor. Sprache	2	3
				<b>4</b>	<b>6</b>
<b>Gesamt-CP</b>					<b>60</b>